

3 Planungsteil

3.1 Leitbilder für Natur und Landschaft

Die Leitbilder für Natur und Landschaft stellen den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsleitlinien in den einzelnen Naturräumen der Region dar. Sie sind ein übergeordnetes, nicht auf einen festen Zeitraum bezogenes visionäres Gesamtkonzept für die Landschaftsentwicklung. Die Leitbilder orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Die regionalisierten Leitbilder für Natur und Landschaft werden für folgende Landschaftstypen aufgestellt:

- Lösshügellandschaften
 - Döbelner Lösshügelland
 - Mulde-Lösshügelland
 - Kohrener Land
- Bergbaufolgelandschaften
 - Nordraum Leipzig
 - Südraum Leipzig
- Porphyrhügellandschaften
 - Oschatzer Hügelland
 - Dahlener Platte
 - Mulde-Porphyrhügelland
 - Bad Lausicker Hügellandschwelle
- Auenlandschaften
 - Elbaue
 - Aue der Mittleren Mulde
 - Elster-Pleiße-Luppe-Aue
 - Südliche Elsteraue
- Heidelandschaften
 - Dübener Heide
 - Dahlener Heide
 - Prellheide-Noitzscher Heide
 - Annaburger Heide
- Sandlöß-Ackerebenen-Landschaften
 - Delitzscher und Brehnaer Platte
 - Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet
 - Markranstädter Platte
 - Naunhofer Land
- Urbane Landschaften

Die Landschaftstypen, auf die sich die Leitbilder für Natur und Landschaft beziehen, sind in der Karte 2.0-1 dargestellt. Sie basieren auf der „Naturräumlichen Gliederung Sachsens“ (BERNHARDT ET AL. 1986) sowie weiteren regionsspezifischen Naturraumbewertungen (NIEMANN & STEPHAN 1982). Eine steckbriefartige Beschreibung der einzelnen Landschaftstypen ist dem Anhang 1 „Kurzcharakteristik Landschaftstypen“ zu entnehmen. Hier sind zu folgenden Aspekten Angaben enthalten:

- Teilgebiete Landschaftstyps,
- Flächengröße des Landschaftstyps sowie seiner Teilgebiete,
- Flächennutzung,
- Geländemorphologie, Geologie, Böden,
- Flora und Fauna,
- Gewässer sowie
- Siedlungsstruktur und Nutzungen.

3.1.1 Leitbilder für Landschaftstypen

3.1.1.1 Lösshügellandschaften

3.1.1.1.1 Döbelner Lösshügelland

Im Döbelner Lösshügelland soll der Charakter eines landwirtschaftlich geprägten Gebietes bewahrt und die Landschaft zielgerichtet auch im Sinne der Landespflege weiterentwickelt werden. Dazu sollen

- die Lösshügelflächen durch Hecken und Flurgehölze wirksam strukturiert und das Netz der weitverzweigten Täler und Bachauen als gliedernde und besonders typische Landschaftsstrukturen wieder belebt werden,
- der Grünlandanteil auf Ackerflächen in den Talbereichen erhöht und Hangbereiche so bewirtschaftet werden, dass Wassererosion vermieden wird,
- den charakteristischen Kleinstfließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben, dabei Feuchtwiesen besonders geschützt und der das Döbelner Lösshügelland prägende Quellenreichtum als Charakteristikum der Landschaft wieder hergestellt werden,
- Quellen und Fließgewässer durch extensive Nutzung der angrenzenden Flächen vor diffusen Einträgen geschützt werden,
- der Waldanteil insbesondere an Talhängen und oberhalb der Quellbereiche von Fließgewässern erhöht werden,
- Trockentäler vor Ein- und Ausschwemmungen geschützt und in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten bleiben, insbesondere sind offen gelassene ehemalige Dolomitsteinbrüche, Felsheiden, Magerrasen, offene Felsbildungen und die wenigen nahen Stillgewässer zu schützen,
- die typischen Siedlungsformen, vor allem Platzdörfer, Rundweiler sowie ausgewählte Bauernweiler, in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft erhalten und wieder belebt werden,
- die historische Bausubstanz fachgerecht saniert und landschafts- und ortsbildprägende Streuobstwiesen gepflegt und ggf. arrondiert werden,
- Straßen und Wege durch Alleen gesäumt und Feldwege als gliedernde Elemente der Feldflur wieder aufgenommen werden,
- die Traditionen des Döbelner Lösshügellandes und des Mulde-Lösshügellandes als Obstanbaugebiete fortgeführt werden und dabei der Obstanbau umweltgerecht unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers gegenüber Schadstoffeinträgen erfolgen.

3.1.1.1.2 Mulde-Lösshügelland

Die im Mulde-Lösshügelland markanten Durchbruchstäler der Freiburger und der Zwickauer Mulde sowie der Zschopau sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung, ihrer hohen landschaftlichen Erlebniswirksamkeit und wegen ihrer günstigen Voraussetzungen für eine ruhige Erholung bewahrt werden. Dazu sollen

- Hangwälder, Felsflurvegetationen und Silikatmagerrasen besonders geschützt und Ackerflächen in den Auen schrittweise in Grünland umgewandelt werden,
- der Waldanteil durch Arrondierung bestehender Wälder sowie naturnahe, standort- und funktionsgerechte Aufforstungen an bisher ackerbaulich genutzten, besonders erosionsgefährdeten Hanglagen wirksam erhöht werden,
- ackerbaulich genutzte Plateauflächen mit Hecken und Gehölzen angereichert werden,
- die charakteristischen Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,
- der hohe Grünlandanteil der Bachauen erhalten und dabei besonders trockene und magere sowie Nass- und Feuchtwiesen extensiver bewirtschaftet werden,

-
- naturnahe Seitentäler der Freiburger Mulde und der Zschopau als charakteristische Landschaftsstrukturen vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
 - in den dicht besiedelten Teilräumen eine ausreichende Frischluftversorgung der Siedlungen durch eine Erhöhung des Waldanteils bei Offenhaltung klimatisch bedeutender Hang- und Freiflächen gesichert werden.

3.1.1.1.3 Kohrener Land

Die kulturlandschaftliche Identität des Kohrener Landes soll durch den Erhalt vielfältiger Nutzungsmuster, naturnaher Wälder, ökologisch wertvoller Fischeiche und Fließgewässer sowie seines ländlichen Charakters bewahrt werden. Dazu sollen

- die Voraussetzungen einer umweltverträglichen Erholung weiterentwickelt werden, indem an kulturhistorische Traditionen und Handwerke angeknüpft und die Landschaft durch eine Erweiterung von Restwäldern, Strukturierung von Agrarflächen und Revitalisierung von Fließgewässern bereichert wird,
- die günstigen Bedingungen für die Landwirtschaft im Kohrener Land so genutzt werden, dass qualitative Beeinträchtigungen der Wassergewinnung vermieden werden,
- die charakteristischen Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,
- der hohe Grünlandanteil der Bachauen erhalten und dabei besonders trockene und magere sowie Nass- und Feuchtwiesen extensiver bewirtschaftet werden,
- die für das Kohrener Land typischen Obstbaumalleen und Streuobstwiesen gepflegt und ergänzt werden.

3.1.1.2 Bergbaufolgelandschaften

3.1.1.2.1 Nord- und Südraum Leipzig

In der Bergbaufolgelandschaft des Nord- und Südraums von Leipzig soll im Kontrast zur Landschaftstypik der benachbarten Naturräume und zur historischen Nutzungsartenverteilung die neue Identität und die Außergewöhnlichkeit des Gebietes betont werden. Dabei sollen

- kleinere Restlöcher vollständig der natürlichen Sukzession überlassen werden und in geeigneten Teilbereichen größerer Tagebaue ein Schutz von Sukzessionsflächen langfristig stabile ökologische Verhältnisse befördern,
- in anderen Teilbereichen Wälder gezielt begründet und darüber hinaus insbesondere magere Trockenstandorte, Quellaustritte und Röhrichtgebiete geschützt und entwickelt werden,
- die entstehenden Gewässer im Süd- und Nordraum von Leipzig durch naturnahe, vielgestaltige Uferrandlinien und soweit möglich durch randliche Flachwasserbereiche geprägt werden,
- Sport- und Freizeitmöglichkeiten geschaffen werden, indem ausgewählte Restseen oder Teile von ihnen einer landschaftsverträglichen Erholungsnutzung zugeführt werden; andere, davon räumlich getrennte Bereiche, sollen vorrangig dem Natur- und Landschaftsschutz dienen,
- eine Rückverlegung der Fließgewässer erfolgen und eine naturnahe Entwicklung angestrebt werden, sofern die Auen bergbaulich verlegter Fließgewässer noch weitgehend vorhanden sind,
- bei einer irreversiblen Zerstörung der Fließgewässerauen durch den Bergbau die Fließgewässer als Zeitzeugen der Geschichte in ihrem verlegten Verlauf erhalten, jedoch durch geeignete Maßnahmen wie naturnahe Sohl- und Böschungsgestaltung, Uferrandstreifen und Uferbewuchs in ihrem ökologischen Wert verbessert werden und eine Verbesserung der Wassergüte insbesondere durch eine vordringliche Abwasserreinigung erreicht werden.

3.1.1.2.2 Südraum Leipzig

Über die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Südraum Leipzig soll die bergbauliche und industrielle Überprägung des Raums als Chance genutzt werden, eine neue und unverwechselbare Landschaftsstruktur zu entwickeln, die von vielfältigen Kontrasten und einer langen Geschichte gravierender Landschaftsveränderungen lebt. Dazu soll/sollen

- die erhalten gebliebenen Bereiche der vorindustriellen Kulturlandschaft - von Auenbereichen, Feuchtwiesen und Teichen bis hin zu historischen Siedlungskernen - ebenso bewahrt werden wie ausgewählte, den Südraum bisher besonders prägende Industriebauten, Geräte und industrielle Absetzanlagen,
- geologische Anschnitte, Findlinge, ausgewählte Erosionsrinnen und Rutschungen unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit die Landschaftsentwicklung so lange wie möglich ablesbar und erlebbar bleiben,
- die Erholungsbedingungen in der Bergbaufolgelandschaft nachhaltig verbessert und dabei der Waldanteil zum Ausgleich des gestörten Naturhaushalts und zur Erholungsvorsorge im Südraum Leipzig mittel- bis langfristig wesentlich erhöht werden, indem große, funktional zusammenhängende Waldgebiete neu angelegt und in die Gestaltung eines „Grünen Rings“ um Leipzig eingebunden werden,
- eine standort- und umweltgerechte Land-, Forst- und Fischwirtschaft erhalten und entwickelt werden und so zur Wiederherstellung der Kulturlandschaft beitragen.

3.1.1.3 Porphyrhügellandschaften

Die vielfältige Nutzungsstruktur in Porphyrhügellandschaften soll bewahrt und in einseitig genutzten Teilräumen wiederhergestellt werden. Dazu soll/sollen

- die weitere Konzentration des Rohstoffabbaus in derzeit stark belasteten Räumen vermieden werden,
- eine Anreicherung strukturarmer landwirtschaftlicher Gebiete, insbesondere des Elbtalhügellandes, mit Wald und Hecken erfolgen,
- die Reliefformen markanter Kuppen und Höhenzüge als Charakteristikum der Landschaft erhalten und vor einer Zerstörung durch den Rohstoffabbau sowie vor einer technologischen Überprägung bewahrt werden,
- bei aktivem Natursteinabbau bestehende Waldkanten zum Zweck des Sichtschutzes und der Raumgliederung bewahrt werden,
- das Tal der Vereinigten Mulde mit seinen naturnah bewaldeten Hängen, Felsgruppen und den tief eingekerbten und vielgestaltigen Seitentälern als wertbestimmende Landschaftsstruktur der Porphyrhügellandschaften vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- bewaldete Porphyrhügel untereinander und mit benachbarten Wäldern durch Flurgehölze vernetzt und einer landschaftsgebundenen und umweltverträglichen Erholungsnutzung Rechnung getragen werden,
- die naturraumprägenden, fischereilich genutzten Teiche und Teichketten so bewirtschaftet werden, dass die Vielfalt an naturnahen Strukturen erhalten und ggf. wieder hergestellt wird,
- größere Wälder in ihrer günstigen Wirkung für Naturhaushalt und Erholung gestärkt, nicht weiter zerschnitten und zergliedert und langfristig in naturnahe Wälder mit gut strukturierten Waldrändern umgewandelt werden,
- Restwälder in strukturarmen Ackerflächen erhalten, arrondiert und in ein System naturnaher Kleinstrukturen eingebettet werden,
- die für Porphyrhügellandschaften typischen Biotop trockener und magerer Standorte auf Kuppen und an Talhängen sowie ehemaligem Militärgelände (Grimma, Wurzen) dauerhaft gesichert werden,
- stillgelegte Steinbrüche, die sich zu wertvollen Biotopkomplexen entwickelt haben, möglichst nicht erneut für einen Rohstoffabbau genutzt oder verfüllt werden,
- Bruch- und Aewälder sowie Feuchtwiesen geschützt und Auen, insbesondere die Parthenaue, durch die Revitalisierung der Fließgewässer, die Erhöhung des Grünlandanteils und die teilweise Wiederbegründung gewässerbegleitender Gehölzpflanzungen naturnah entwickelt werden,
- die landwirtschaftliche Nutzung in den Porphyrhügellandschaften so erfolgen, dass die großräumigen Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete regional bedeutsamer Wassergewinnungsanlagen nachhaltig gesichert werden, insbesondere soll dazu der ökologische Landbau erhalten und gestärkt werden,
- die charakteristischen Platz-, Straßen- und Straßenangerdörfer sowie Gutsweiler in ihrer Struktur bewahrt werden und sich zukünftig durch Ortsrandbegrünung noch besser in die Porphyrhügellandschaft einfügen.

3.1.1.4 Auenlandschaften

3.1.1.4.1 Elbaue

Die Elbaue soll eine weit offene Auenlandschaft charakterisieren, die durch Solitärbäume und einzelne Hecken sowie punktuell durch Wald gegliedert wird.

Dabei sollen

- Überschwemmungsbereiche durch Grünlandnutzung, Auengehölze und Altwässer geprägt und Vernässungsgebiete aus der Nutzung genommen und gegebenenfalls gepflegt werden,
- Elbealtarme durch ausreichend große, nicht oder extensiv genutzte Pufferzonen, die mit der eingedeichten Aue verbunden sind, geschützt und der Zusammenhang zwischen der Aue und ihren Auenrändern gewahrt werden,
- Häfen und Anlegestellen ebenso wie charakteristische Bühnen erhalten und gepflegt und einer Erweiterung bestehender baulicher Anlagen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden,
- die für die Elbaue charakteristischen Gutssiedlungen in ihrem Ortsbild und in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft bewahrt und gegebenenfalls wieder hergestellt und dabei die prägenden Guts- und Herrenhäuser fachgerecht saniert, vorhandene Kopfsteinpflasterwege erhalten und Parkanlagen sowie Streuobstwiesen gepflegt werden; die Erholungsnutzung soll umweltverträglich erfolgen,
- die Vielzahl der kleinen Fließgewässer als Charakteristikum der Landschaft wieder hergestellt werden, indem Verrohrungen entfernt und an geeigneten Stellen Ufergehölze neu angelegt und Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden,
- durch den Deichbau vom Strom abgetrennte Altwässer nach Möglichkeit dann wieder mit dem Fluss verbunden werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Schäden für Siedlungen sowie Flora und Fauna entstehen, und es soll in den Flächen zwischen ausgeprägten und wertvollen Altarmmäandern der Grünlandanteil erhöht werden,
- die ackerbauliche Nutzung in den Randbereichen der Elbaue umweltverträglich so erfolgen, dass die großräumigen Wasserreservoirs nachhaltig gesichert werden.

3.1.1.4.2 Aue der Mittleren Mulde

Die Muldenaue soll durch einen naturnahen dynamischen Flusslauf mit Prall- und Gleithängen, Kiesbänken und -inseln sowie einem natürlichen und vielgestaltigen Flussbett geprägt werden, der frei mäandriert und sich auch künftig seine Altwässer selbst schafft. Dazu soll/sollen

- jegliche Beeinträchtigungen des Flusses, insbesondere weitere Ausbaumaßnahmen, vermieden und bestehende Ausbaumaßnahmen beseitigt werden,
- notwendige Maßnahmen des Hochwasserschutzes so durchgeführt werden, dass die ökologische Wertigkeit der Aue möglichst nicht gemindert, sondern erhöht wird; insbesondere ist ein partieller Rückbau und Rückverlegung von Deichen in naturnahen Bereichen anzustreben, wobei ein angemessener Schutz angrenzender Siedlungen vor Hochwasser aufrechtzuerhalten ist,
- die Gesamtstruktur der Auenlandschaft weitgehend erhalten bleiben, sodass sich naturnahe Auewälder mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden abwechseln und eine vielgestaltige Landschaft bewahrt wird, die bei Hochwasser weiträumig überschwemmt wird,
- bestehende naturnahe Bruch- und Auewälder sowie Kleinstfließgewässer ebenso wie wertvolle Altwässer besonders geschützt und durch Ausbau oder Verlegung beeinträchtigte kleinere Fließgewässer revitalisiert werden,
- zur Unterstützung des Landschaftscharakters in ausgewählten Bereichen Auewaldbestände neu begründet, die Fluren gegebenenfalls durch Einzelgehölze oder Baumgruppen gegliedert und der Anteil ackerbaulicher Nutzung weiter verringert werden,
- die ackerbauliche Nutzung in der Muldenaue umweltverträglich so erfolgen, dass die großräumigen Wasserreservoirs nachhaltig gesichert werden,

- die an den Auenrändern aufgereihten Gassen- und Sackgassendörfer sowie Rundweiler in ihrer Typik erhalten und nicht in die Aue ausgedehnt werden, sondern z.B. durch Pflege und Ergänzung von Streuobstwiesen sowie kleinteiliger Grünlandflächen einen harmonischen Übergang zur Auenlandschaft schaffen,
- die charakteristischen Herrenhäuser und Schlösser saniert und die dazugehörigen Parkanlagen unter Berücksichtigung kulturhistorischer und naturschutzfachlicher Aspekte gepflegt werden, wobei die Muldenaue selbst nicht weiter durch Straßen, Wege und sonstige Trassen zerschnitten und erschlossen werden soll.

3.1.1.4.3 Elster-Pleiße-Luppe-Auesystem

Das Elster-Pleiße-Luppe-Auensystem soll mit seinem reichhaltigen Standortmosaik und seiner Artenvielfalt nachhaltig gesichert und weitestmöglich regeneriert werden.

Dabei soll/sollen

- der charakteristische Auwald wirksam vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt, nachhaltig forstlich bewirtschaftet und Möglichkeiten einer Wiedervernässung des Auwaldes vollständig ausgeschöpft werden,
- Maßnahmen zur Abflussverzögerung und Wiederherstellung eines naturnahen Grundwasserstandes eine Revitalisierung der Auen fördern,
- die Vielzahl der alten Kleinstfließgewässer wieder Wasser führen und ihnen Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden,
- das Wald-Offenland-Verhältnis weitgehend erhalten werden, wobei insbesondere ökologisch wertvolle Lehmlachen und Kleingewässer sowie kleinräumig strukturierte Wiesen und Weiden zu schützen sind, deren Nutzung extensiv erfolgen soll,
- eine Erholungsnutzung an der Empfindlichkeit des Ökosystems ausgerichtet und Beeinträchtigungen der Aue, z. B. durch großflächige Freizeitanlagen, vermieden werden,
- die Verbindung der Elster- und Elster-Luppe-Aue zur umgebenden Sandlöss-Ackerebenen-Landschaft erhalten und einer weiteren Isolierung der Aue durch riegelhafte Auenrandbebauung entgegengewirkt werden,
- ein ökologischer Mindestverbund der einzelnen, durch Braunkohlenabbau und Stadtentwicklung voneinander zum Teil abgetrennten Auenabschnitte gewährleistet werden.

3.1.1.4.4 Südliche Elsteraue

Die südliche Elsteraue soll in ihrem Bestand an wertvollen Wiesen, Altarmen und Restwäldern bewahrt und maßgeblich revitalisiert werden.

Dabei soll/sollen

- die Elster hinsichtlich ihrer Dynamik und Überschwemmungen aktiviert und Auewälder und uferbegleitende Gehölze neu begründet werden,
- der Grünlandanteil deutlich erhöht und Altgewässer dann an die Elster wieder angebunden werden, wenn keine Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu erwarten sind,
- die Ortsbilder der für die südliche Elsteraue charakteristischen Sackgassen- und Gassendörfer sowie Rundweiler der Auenränder mit ihrer traditionellen Streuobstwiesenbewirtschaftung bewahrt werden.

3.1.1.5 Heidelandschaften

Das Wald-Offenland-Verhältnis soll in den Heidelandschaften im Wesentlichen erhalten werden. Aus landschaftspflegerischen Gründen soll die Landwirtschaft so betrieben werden, dass die natürliche Vielfalt mit dem Wechsel von Wäldern und Fluren bewahrt wird.

Dabei soll/sollen

- bei der Landbewirtschaftung die überwiegend hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit der Heidelandschaften berücksichtigt werden,
- der Charakter einer gering zerschnittenen naturnahen Landschaft durch den Erhalt großräumig unzerschnittener Räume, die Vermeidung einer technogenen Überprägung und die Konzentration regional bedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen auf Regionale und Überregionale Achsen bewahrt werden,
- der naturbezogenen und umweltverträglichen Erholungsnutzung insbesondere der Dübener und der Dahleiner Heide in besonderem Maße Rechnung getragen werden, sodass Heidelandschaften vor allem Ruhe und vielfältige Landschaftserlebnisse bieten,
- die charakteristischen Straßen-, Straßenanger- und Gassendörfer durch verstärkte Siedlungsrandbegrünung und ein Besinnen auf heidetypische Gestaltungsformen harmonischer in die Landschaft eingefügt und kulturhistorische Traditionen wieder belebt werden,
- die Übergangs- und Niedermoore sowie die naturnahen Bruchwälder des Presseler Heidewald- und Moorgebietes als charakteristische Landschaftsausschnitte großräumig vor Beeinträchtigungen geschützt werden, insbesondere sind Maßnahmen, die den Grundwasserhaushalt negativ beeinflussen, weiträumig zu vermeiden bzw. in ihrer Wirkung einzuschränken,
- anthropogen überprägte Moorböden in den Fließgewässerrauen der Dübener und Dahleiner Heide wieder vernässt und von einer intensiven Nutzung ausgenommen werden,
- die heidetypischen Sandgrundgleyauen durch Rückbau von Fließgewässerverrohrungen, den Erhalt der Grünlandnutzung und eine Revitalisierung der Heidebäche in einer naturnahen Entwicklung gefördert werden und neben (oligo)-mesotrophen Heidegewässern insbesondere nährstoffarme Trockenstandorte (Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden) geschützt werden,
- Ackerbereiche durch Hecken und Gehölze belebt und Fischteiche unter Bewahrung ihrer naturnahen Strukturen nachhaltig genutzt werden,
- die Wälder schrittweise zu naturnahen Wäldern mit vielfältig strukturierten Waldrändern umgewandelt und gegebenenfalls arrondiert werden.

3.1.1.5.1 Annaburger Heide

Der Charakter der Annaburger Heide soll durch den Erhalt der typischen Binnendünenausbildungen, insbesondere der offenen Dünen, und der markant hohen Fließgewässernetzdichte der Niederung bei Döbrichau bewahrt werden. Der Grünlandanteil der Niederung soll schrittweise erhöht werden.

3.1.1.5.2 Prellheide und Noitzscher Heide

Die Nutzung der Prellheide und Noitzscher Heide soll so erfolgen, dass das regional bedeutsame Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert und die angrenzende Bergbaufolgelandschaft harmonisch in die gewachsene Landschaft eingebunden wird.

3.1.1.6 Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften

3.1.1.6.1 Delitzscher und Brehnaer Platte

Die Delitzscher und die Brehnaer Platte sollen im unverritzten Gelände das Bild einer offenen Ackerlandschaft beibehalten und durch Anlage von Ackerrainen sowie durch eine vielfältige Fruchtfolge einer umweltgerechten Landwirtschaft belebt und punktuell durch Wald gegliedert werden.

Dabei soll/sollen

- die extrem hohe visuelle Empfindlichkeit der weithin einsehbaren Landschaft bei allen raumbedeutsamen Vorhaben berücksichtigt und Anlagen der technischen Infrastruktur konzentriert werden,
- zur Strukturierung der Landschaft und Herstellung eines Biotopverbundes insbesondere das Fließgewässernetz revitalisiert werden, insbesondere sollen verlegte Fließgewässer soweit wie möglich in ihre Auen zurückverlegt, Verrohrungen entfernt und Auen durch Grünlandnutzung und eine Anreicherung mit Wald und Baumgruppen in ihrem ökologischen Wert erhöht werden,
- die Wassergüte der Fließgewässer insbesondere durch Abwasserreinigung und eine Verminderung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft verbessert und die wenigen naturnahen Standgewässer geschützt werden,
- vorhandene Heckenstrukturen erhalten und gepflegt, Straßen und Wege durch Alleen oder Hecken gesäumt und die wenigen verbliebenen Restwälder durch eine deutliche Erweiterung in ihrer Funktion gestärkt werden,
- die wenigen, in ihrer historischen Siedlungsform noch erhaltenen Gassen- und Platzdörfer der Delitzscher und der Brehnaer Platte und die Straßen- und Straßenangerdörfer des Naunhofer Landes in ihrer charakteristischen Struktur erhalten werden,
- neue Baugebiete sich in Dimensionierung und Gestaltung der jeweiligen Ortsspezifika anpassen und zum Freiraum hin ökologisch wirksam begrünt werden.

3.1.1.6.2 Taucha-Eilenburger-Endmoränengebiet

Das Taucha-Eilenburger-Endmoränengebiet soll als agrarisch geprägtes Gebiet mit dem geringsten Zerschneidungsgrad im Umland von Leipzig in seinem Charakter erhalten und mit Hecken und Feldgehölzen angereichert werden.

Dabei sollen

- wertvolle Trockenbiotope der Kuppen von technischen Anlagen freigehalten, gepflegt, offen gehalten und weitgehend vor Nährstoffeinträgen geschützt und entsprechend der naturräumlichen Voraussetzungen arrondiert und miteinander vernetzt werden,
- ackerbaulich genutzte Kuppen durch eine Erhöhung des Grünlandanteils und gegebenenfalls durch maßvolle Einstreuung von Einzelgehölzen und Gebüschgruppen strukturell angereichert, vor Erosion geschützt und in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung gestärkt sowie in ein Netz von Ackerrainen eingebunden werden,
- Kleinstfließgewässer und deren Quellbereiche naturnah entwickelt, die Ackerflur durch Gehölze gegliedert und die typischen Obstbaumalleen an Straßen und Wegen erhalten und gepflegt werden,
- die im Freiraum verstreuten Stallanlagen zurückgebaut werden, sofern sie nicht mehr für die Tierhaltung genutzt werden.

3.1.1.6.3 Naunhofer Land

Das Naunhofer Land soll so weiterentwickelt werden, dass die großräumigen Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert werden und die Landschaft im Sinne der Erholungsvorsorge im Umland von Leipzig als abwechslungsreiche Kulturlandschaft gestaltet wird.

Dabei soll/sollen

- der Waldanteil durch deutliche Erweiterung bestehender Wälder und Neuanlage kleiner Waldstücke erhöht, Wälder naturnah entwickelt, die Ackerflächen durch verstärkten Flurholzanbau gegliedert und das Fließgewässernetz in seinem charakteristischen Kontrast zwischen Bächen und Gräben gestaltet werden,
- die zumeist periodisch Wasser führenden Gräben in ihrer überwiegend geradlinigen Ausprägung bewahrt und durch Uferrandstreifen und Ufergehölze ökologisch aufgewertet werden und sich Bäche in weit ausgedehnten, durch Grünland geprägten und vielfältig strukturierten Auen naturnah entwickeln können,
- die naturnahen Wälder und Waldteile geschützt und entsprechend ihrer Störungsempfindlichkeit nicht weiter touristisch erschlossen werden,
- die besonders charakteristischen und wertvollen, naturnahen Fischteiche, Tümpel und Weiher sowie deren Verlandungsvegetation vor Beeinträchtigungen bewahrt und die seltenen, durch ehemalige militärische Nutzung entstandenen Trockenrasenstandorte wie in Pomßen sollen ebenso wie Feuchtwiesen dauerhaft gesichert werden.

3.1.1.6.4 Markranstädter Platte

Die Markranstädter Platte soll als traditioneller Agrarraum erhalten, jedoch künftig vielfältiger gestaltet werden, indem die verbliebenen Restwälder ergänzt werden und die Feldflur durch ein Netz von Hecken und Gehölzen strukturiert wird.

Dabei soll/sollen

- die Landwirtschaft an der Empfindlichkeit des Bodens und des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ausgerichtet werden, sodass die Wasserreservoirs dauerhaft vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- partielle Vernässungen durch Bodensenkungen infolge des Bergbaus als seltene Biotope aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als Feuchtgebiete gesichert werden,
- die Fließgewässer in ihrem harmonisch in die gut erhaltenen Gassendörfer und Rundweiler integrierten Verlauf als prägende Landschaftsstrukturen entwickelt und die insbesondere für die Auenrandsiedlungen typischen Streuobstwiesenbestände erhalten, erweitert und in Fortführung der Tradition gegebenenfalls neu angelegt werden,
- der Anteil an Grünland und Ufergehölzen in den Auen erhöht werden,
- dem Erholungsbedürfnis der Einwohner des Verdichtungsraumes Leipzig in den angrenzenden Räumen der Markranstädter Platte durch eine Erhöhung des Waldanteils oder eine anderweitige Anreicherung mit landschaftlich wirksamen Strukturen, eingebunden in den „Grünen Ring Leipzig“, sowie durch die Wiederherstellung oder Neuanlage von Wegen Rechnung getragen werden.

3.1.1.7 Urbane Landschaften

Die Umweltqualität urbaner Landschaften soll schrittweise so verbessert werden, dass Belastungen des Menschen und seiner natürlichen Umwelt durch Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden sowie Wärmestress und Lärm auf ein Mindestmaß reduziert und die wenigen verbliebenen naturnahen Lebensräume für Flora und Fauna nachhaltig gesichert werden.

Dabei soll/sollen

- Urbane Landschaften durch ein Netz von Grünflächen gegliedert und belebt werden, das ausreichende Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung im unmittelbaren Wohnumfeld schafft,
- Fließgewässer im Rahmen infrastruktureller Möglichkeiten einschließlich ihrer Auen revitalisiert und in ihrer Wassergüte verbessert werden,
- bestehende Grünanlagen erhalten, an geeigneten Stellen durch Auflockerung der Baudichte neue geschaffen und Straßenräume durchgrünt werden und die Typik des Stadtbildes und der Stadtstruktur erhalten und gegebenenfalls wiederbelebt werden,
- das Grünflächensystem so angelegt werden, dass naturbedingte Landschaftsräume in ihrer Charakteristik erhalten und so die Besonderheiten der Landschaft auch innerhalb der Stadt erlebbar bleiben,
- unverbaute Fließgewässerrauen auch weiterhin ein naturnahes Element der Stadtlandschaften darstellen und störende Funktionen, die nicht an Fließgewässer gebunden sind und die Retentionsfunktion oder den ökologischen Wert der Auen beeinträchtigen, langfristig verlagert und neue Beeinträchtigungen vermieden werden,
- dem weiteren Verbrauch ökologisch notwendiger Freiräume und der zunehmenden Isolierung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet sowie der Anteil an extensiv genutzten Flächen maßgeblich erhöht werden,
- wo immer möglich, Böden entsiegelt und unbelastetes bzw. gering belastetes Niederschlagswasser versickert werden; wo dies nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser unter Beachtung geschützter Biotop in Fließgewässer oder Feuchtbiotop geleitet werden,
- der Baumbestand der Städte geschützt, gepflegt und ergänzt und wo möglich, neue Wälder angelegt werden,
- der weiteren Verlagerung von Umweltbelastungen in das Umland urbaner Gebiete entgegengewirkt werden,
- Stadtränder ökologisch wirksam begrünt werden und einen harmonischen Übergang von der Stadt ins Umland, unter anderem durch Vorlagerung von Streuobstwiesen, Siedlungsgärten und öffentlichem Grün, vermitteln.

3.2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorale Zielkonzepte)

3.2.1 Arten, Lebensgemeinschaften und ihre Lebensräume

3.2.1.1 Aktuelle Situation

Die Sicherung der Lebensbedingungen und Lebensgrundlagen der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, ihrer Lebensgemeinschaften (Biozönosen) und Lebensräume (Biotope) ist eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes.

Verändert der Mensch seine Umwelt, verändert er auch die Lebensumstände der wildlebenden Pflanzen- und Tiere. Die intensive Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, vor allem in den letzten vier bis fünf Jahrzehnten, hat zu dramatischen Veränderungen im Bestand heimischer Tier- und Pflanzenarten geführt.

Ein Hilfsmittel, um diese Veränderungen zu dokumentieren, sind die regelmäßig veröffentlichten Roten Listen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen stellt in seinem 2002 erschienen Sondergutachten „Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes“ fest, dass etwa zwei Drittel (69%) der in Deutschland vorkommenden Biotoptypen als gefährdet eingestuft werden. Etwa 15 % der Biotoptypen sind von völliger Vernichtung bedroht.

Rund 49 % der Farn- und Samenpflanzen in Sachsen gelten als gefährdet. Dies sind deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt. Beispiele ausgewählter Tierarten in Sachsen unterstreichen diese von vielen Menschen kaum wahrgenommenen Veränderungen. So gelten rund 21 % des Artenbestandes von Rundmäulern und Fischen als ausgestorben und 44 % als gefährdet. Bei den Amphibien und Reptilien geht man davon aus, dass 11,5 % des Artbestandes ausgestorben sind, 61,5 % sind gefährdet. 7 % der Brutvögel und 13 % der Säugetiere Sachsens gelten ebenfalls als ausgestorben. Als gefährdet werden 43,5 % des sächsischen Brutvogelbestandes und rund 41 % des Säugetierbestandes eingestuft. Darüber darf auch die bemerkenswerte Tendenz einzelner Tierarten zur Wiederausbreitung, z. B. des Fischotters oder des Bibers nicht hinwegtäuschen.

Die Ursachen, die zu solch dramatischen Veränderungen führen, sind im Einzelnen naturgemäß vielfältig und doch muss man festhalten, dass für den anhaltenden Bestandsverlust bei den meisten Arten und Lebensräumen vorwiegend anthropogene Einflüsse bedeutsam sind.

Diese Einflüsse sind seit Jahrzehnten bekannt. Es handelt sich um direkte Zerstörungen bzw. Entwertung und stoffliche Beeinträchtigungen sowie die fortschreitende Verinselung und Zerschneidung der Lebensräume durch den Städtebau, den Bau von Verkehrsanlagen oder auch den Rohstoffabbau und der Energiegewinnung bzw. die intensive land-, forst-, gewässer- und fischereiwirtschaftliche Nutzung.

Auf die Tatsache, dass Westsachsen trotz unbestreitbarer Probleme auch über für den Naturschutz bedeutsame Räume und Einzelflächen verfügt, verweisen unter anderem die größeren und die kleinen Naturschutzgebiete sowie der Naturpark „Dübener Heide“. Besonders bedeutsam sind in diesem Rahmen auch die vom Freistaat Sachsen für das kohärente Netz NATURA 2000 gemeldeten Gebiete. In der Region befinden sich 56 FFH-Gebiete und 22 Vogelschutzgebiete (SPA). Die bestehenden Naturschutzgebiete liegen größtenteils in den FFH-Gebieten.

Die Forderung nach einer hinreichenden Repräsentanz und regionalen Ausgewogenheit der Verteilung der Lebensraumtypen und Arten sowie die Kohärenzforderung führen dazu, dass die NATURA 2000-Gebiete einen deutlich größeren Gebietsumfang haben als die Naturschutzgebiete. Ihr Flächenanteil in den verschiedenen Naturräumen Westsachsens variiert dabei in Abhängigkeit von den jeweiligen standörtlichen Bedingungen deutlich.

Diese Gebiete umfassen allerdings nur einen Teil der schutzbedürftigen Lebensräume und Arten und können deshalb die beschriebenen Gefährdungen allein nicht stoppen. Aus diesem Grund richtet sich der Auftrag des Naturschutzgesetzes an alle Nutzungsberechtigten, im unbesiedelten, aber auch im besiedelten Bereich entsprechende Vorsorge zu treffen. Die nachfolgend aufge-

fürten fachlichen Ziele und Handlungserfordernisse beschreiben den Handlungsbedarf, der mittelfristig in der Region gesehen wird. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, neue strenge Schutzgebiete einzurichten. Diese haben zweifellos eine wichtige ergänzende Funktion. Die Nutzung von Natur und Landschaft soll jedoch insgesamt so rücksichtsvoll gestaltet werden, dass die Tier- und Pflanzenwelt neben und mit den Menschen ausreichend Lebensräume und Austauschmöglichkeiten für überlebensfähige Populationen findet. Die Landschaftsplanung kann hier im Zusammenwirken mit der Landesplanung aber auch anderen planerischen, ordnungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten auf einen rücksichtsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen hinwirken.

Zielkonzept für den Arten- und Biotopschutz

Im „Zielkonzept Arten und Biotope“ (vgl. Karte 3-3) sind die erforderlichen Handlungs- und Entwicklungsziele bzw. Maßnahmen zur

- nachhaltigen Sicherung und Entwicklung sowie ggf. Wiederherstellung der naturraumtypischen Flora und Fauna in der standörtlichen Vielfalt der Region,
- zum Schutz und zur Entwicklung regional besonders wertvoller Bereiche für den Arten- und Biotopschutz,
- für die zielgerichtete Entwicklung von Bereichen mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und den Aufbau eines vernetzten Biotopsystems in der Region sowie
- zur Sanierung und Entwicklung von Gebieten mit erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen bzw. stark eingeschränkter Lebensraumfunktion dargestellt.

Danach sind z. B. die Gebiete mit einem hohen bzw. sehr hohen Biotopwert (vgl. Karte 2.1-3 „Biotoptypenbewertung“) für den Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und zu schützen. Diese wurden differenziert nach Biotoptypen des Offenlandes, der Wälder und der Gewässer sowie entsprechend ihrer Ausprägung (trocken, frisch, feucht) dargestellt. Wertvolle Offenlandbiotope trockener Ausprägung sind z. B. Fels- Gesteins- und Rohbodenbiotope sowie Heiden und Magerasen. Zur Förderung und Sicherung gefährdeter Arten (z. B. Feldhamster) sind zudem die offenen und halboffenen Agrarräume zu erhalten und in ihrer Struktur zu entwickeln.

Ebenso sind naturnahe Wälder und Gewässer in ihrem Bestand zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen und die großräumig unzerschnittenen störungsarmen Räume in ihrer Gesamtausdehnung zu erhalten.

Unter dem Entwicklungs- bzw. Vernetzungsaspekt wurden Bereiche mit hohem Biotopentwicklungspotenzial entsprechend der besonderen Standortbedingungen und damit Eignung dieser Gebiete gekennzeichnet (vgl. auch Karte 2.1-5). Danach eignen sich für die Entwicklung von Biotoptypen trockener Standorte besonders trockene Böden sowie Kuppen und südexponierte Steilhanglagen. Die potenziellen Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sowie besonders nasse Böden (Moore, Gleye, Stauwasserböden) sind für die Entwicklung von Biotoptypen feuchter Standorte besonders geeignet. Das Netz der Fließgewässer bietet sich darüber hinaus als Ansatzpunkt für eine regionale Biotopvernetzung an. Für die Entwicklung von Biotoptypen auf Sonderstandorten sind insbesondere Bereiche der Bergbaufolgelandschaft prädestiniert. Sie zeichnen sich durch kleinräumig stark wechselnde Standortbedingungen zumeist auf Rohböden (trocken, feucht, basen- und nährstoffarm) aus.

Darüber hinaus ist die Gebietskulisse zur Entwicklung eines Waldverbunds in der Region dargestellt.

Als Gebiete mit zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen, in denen Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen zum Tragen kommen sollen, sind

- Ackerflächen innerhalb der potenziellen Überschwemmungsgebiete, die in Grünlandnutzung – unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von Feuchtwiesen und Weiden – überführt werden sollen,
- nicht standortgerechte Nadel- und Nadelmischwälder, deren Umbau in standortgerechte Wälder erfolgen soll,

- beeinträchtigte Fließgewässer, die zu renaturieren bzw. revitalisieren sind, sowie
- Querbauwerke an Fließgewässern, die zur Gewährleistung der Längsdurchgängigkeit dieser Gewässer zu beseitigen bzw. mit Querungshilfen zu versehen sind, dargestellt.

3.2.1.2 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

Für den Abschnitt 3.2.1 „Arten, Lebensgemeinschaften und ihre Lebensräume“ werden insgesamt **9 Ziele** wie folgt aufgestellt.

3.2.1.2.1 Arten und Biotopschutz

- Ziel 1** Zur Sicherung der biologischen Vielfalt werden insbesondere gefährdete bzw. stark im Rückgang befindliche Arten und Lebensräume sowie deren Lebensgemeinschaften dauerhaft in ihrem Bestand erhalten wie z. B. Sicherung der Moore in den Heidelandschaften, Schutz magerer Biotope vor Eutrophierung.
- Ziel 2** Die heimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume sind als Ausdruck der biologischen Vielfalt dauerhaft zu erhalten, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, seine biologischen Ressourcen und Werte in der Region zu bewahren.
- Ziel 3** Die Biotop- bzw. Habitatbedingungen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften werden durch eine lebensraum- und artspezifische Bewirtschaftung und Pflege gesichert sowie durch weitere Entwicklung lebensraumtypischer Elemente verbessert. Dies gilt auch für Arten, die wichtige Verbreitungsschwerpunkte in Siedlungsräumen aufweisen (Erhaltung von Fledermausquartieren in und an Gebäuden).
- Ziel 4** Ausgeräumte Ackerfluren sollen, sofern sie nicht als Offenland eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Artenschutz haben, durch ein Netz von Gehölzstrukturen gegliedert werden, so dass bestehende Gehölze und Waldbiotope miteinander verknüpft und durch weitere Biotoptypen wirksam ergänzt werden.
- Ziel 5** Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für störungsempfindliche sowie wandernde Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen, zu erhalten.
- Ziel 6** Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten ist zu vermeiden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. folgendes erforderlich:

- Naturnahe Ökosysteme (z. B. Wälder, Fließgewässer, Moore, Teiche und ihre Verlandungsbereiche) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren (z. B. Zulassen natürlicher Sukzession an Talhängen, im Zentrum großer Naturschutzgebiete sowie in Bergbaugebieten (Prozessschutz) u. a.).
- Andererseits ist bei drohendem Verlust struktureller Vielfalt ggf. behutsam einzugreifen: maßvolle Teichentlandung und Grabenräumung, behutsame Freistellung zugewachsener Standorte offener Felsbildungen, Erhaltung des Biotopmosaiks für Offenland und Heidearten durch regelmäßige Entbuschung. Fels- Gesteins- und Rohbodenbiotope u. a. sollten von Zeit zu Zeit ausgelichtet bzw. entbuscht werden, um die typische Krautschicht und lichtbedürftige, seltene/gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auch Kryptogamen (Moose und Flechten) auf Gesteinssubstraten zu erhalten.
- Die Nutzung der Landschaft muss so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der

Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzenden Bereichen bestehen (z. B. Säume an Ackerrändern). Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.

- In Fällen, in denen bestimmte Formen der Landnutzung, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sind diese Landnutzungen weiter zu unterstützen. Für ausgewählte Arten soll dies durch spezielle Maßnahmen und Programme des Artenschutzes erfolgen (z. B. Sicherung der Feldhamsterpopulation im Raum Delitzsch durch artgerechte Landwirtschaft).
- Die Lebensraumbedingungen sind durch den Aufbau eines nach sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten differenzierten Verbundes von Lebensräumen zu verbessern (vgl. Kap. 3.2.1.2).
- Naturnahe Ökosysteme (z. B. Moore) sollen nicht durch Rohstoffabbau vernichtet werden. Sofern eine Inanspruchnahme durch Rohstoffabbau erfolgt, sind Ersatzflächen für die Biotopentwicklung zu schaffen. Rekultivierungen sollen nur in unabdingbar erforderlichem Maß erfolgen (Gefahrenabwehr). Grundsätzlich soll der natürlichen Sukzession der Vorrang eingeräumt werden.
- Großflächig unzerschnittene, störungsarme Räume (USR) sind als Voraussetzung für den Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großräumigen Habitatansprüchen zu sichern (siehe Karte 2.1-4, z. B. Dübener und Dahleener Heide). Durch die Bündelung von Verkehrs- und Energietrassen, ihre artenschutzgerechte Gestaltung sowie die Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme durch Bebauung ist die Flächenzerschneidung zu reduzieren.
- Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist zu garantieren bzw. wiederherzustellen. Die Wasserqualität ist weiter zu verbessern und der Versauerung der Gewässer entgegenzuwirken.
- Die Fließgewässer sind zu renaturieren, ein ökologischer Mindestwasserabflusses ist sicherzustellen. Durch Deichbau vom Fließgewässer abgetrennte Altarme und Altwässer sollen durch Deichrückverlegung wieder (funktional) mit dem Fluss verbunden werden. Naturnahe Überschwemmungsgebiete sind wiederherzustellen. Entlang der Flüsse sind größere Pufferzonen durch Rückverlegung der Deiche zu schaffen. Der Anteil an Auwäldern und autotypischen Gehölzen ist zu erhöhen. Durch natürliche Dynamik (Hochwasser) entstandene wertvolle Strukturen sind möglichst zu belassen.
- Generelle Umwandlung von Acker in Grünland in der gesamten Aue bzw. bei eingedeichten Flüssen in der inneren Aue. Entwicklung der Grünlandflächen durch differenzierte Nutzung zu regionaltypisch artenreichen Auewiesen und -weiden unter besonderer Beachtung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern.
- Erhaltung und Wiederherstellung eines optimalen Hydroregimes in grundwasserbeeinflussten Biotoptypen: Optimierung der Wasserzuführung und Erhaltung des Grundwasserspiegels. Technische Maßnahmen zur Verringerung der Abflussmengen von Niederschlägen und zur Entwässerung und Grundwasserabsenkung sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Meliorationsanlagen zurückzubauen.
- Die Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume in Westsachsen ist dauerhaft zu beobachten (Monitoring), um nachteilige Veränderungen und ihre Ursachen rechtzeitig zu bemerken und bei Bedarf darauf reagieren zu können.
- Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung in besonders wertvolle Biotope bzw. Lebensräume entsprechender Arten sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Zu intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sind Pufferzonen herzustellen. Bestehende Schadstoffherde sind durch ausreichende Durchflussmengen zu verdünnen.
- Es ist eine naturnahe, mit verträglichen Maßnahmen durchgeführte Waldwirtschaft zu fördern und zu erhalten. Für den Waldumbau sind Arten der potenziell natürlichen Vegetation oder einheimische Arten unter Beachtung des Klimawandels zu verwenden. Anzustreben sind vor allem vertikal gegliederte Mischwälder mit reich strukturierten Waldrändern. Der Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen in den Wäldern ist zu erhöhen (Eremit, Heldbock, Fledermäuse).

- Schaffung von Voraussetzungen für eine Wiedereinführung bzw. Erhaltung von Formen der extensiveren Landnutzung (z. B. Schafhaltung bzw. Ziegenweide), insbesondere Beachtung ökologischer Notwendigkeiten für umliegende natürliche und naturnahe Flächen:
 - extensive sachgerechte 1-2 malige Mahd unter Belassen von Säumen, Hochstauden und Gebüschgruppen bzw. Beweidung (für einige Arten Beweidung günstiger als Mahd),
 - Verwendung von Technik mit bodenverträglichem Auflagedruck zur Verringerung bzw. Vermeidung der Bodenverdichtung sowie geringe Pflugtiefen (Hamsterschutz),
 - genaue Beachtung von Mahd- und Beweidungsterminen im Feuchtgrünland zum Schutz von Wiesenbrütern sowie zur Förderung typischer Wiesenarten wie Schwarzblauer Moorbläuling,
- Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus Trockengebüschen und Trockenrasenstandorten durch geeignete Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sowie Regenerierung potenzieller Trockenrasenstandorte.
- Ackerwildkräuter sind durch ein gefördertes Netzwerk von extensiv genutzten Randstreifen und die Anlage von artenreichen Wildkräuteräckern (z. B. an Ertragsgrenzstandorten) verstärkt zu erhalten und zu schützen.
- Die Jagd ist an die ökologischen Erfordernisse zur Erhaltung natürlicher Lebensräume anzupassen.
- Die für die Umsetzung erforderlichen Instrumente und Ressourcen müssen regelmäßig in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden. Dabei ist auf Kohärenz von Förderinstrumenten und Naturschutzziele zu achten.

Spezielle Erfordernisse für gefährdete Pflanzenarten:

- Für ausgewählte Pflanzenarten, insbesondere akut vom Aussterben bedrohte Arten, sind die Standorte zu überwachen und gegebenenfalls artspezifische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.
- Für eine nach fachlichen Kriterien ausgewählte Anzahl von Arten und Vorkommen solcher Arten sind Artenhilfsprogramme auszuarbeiten und durchzuführen, die erforderlichenfalls auch Erhaltungskulturen und Wiederansiedlungen einschließen.

Spezielle Erfordernisse für gefährdete Tierarten:

Säugetiere

- Quartierschaffung/-erhaltung für Fledermäuse an und in Gebäuden und in unterirdischen Hohlräumen (für Kleine Hufeisennase und Großes Mausohr sind spezielle Maßnahmen zum Schutz der Quartiere durchzuführen); für Wald bewohnende bzw. im Wald jagende Fledermausarten Erhöhung des Anteils an Laubgehölzen und speziell die Erhaltung von Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, strukturreichen Waldrändern u. a. Randlinien; bei Winterquartieren sind die Störungsarmut (fledermausgerechte Vergitterung) sowie die Kontrollierbarkeit zumindest für bedeutsame Objekte (Monitoring) zu gewährleisten.
- Extensivierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen in der Agrarlandschaft für Arten wie z. B. den Feldhasen. Realisierung spezieller Schutz- und Fördermaßnahmen für Feldhamstervorkommen im Raum Delitzsch.
- Für semiaquatische Säugetierarten (z. B. Biber, Fischotter) sind naturnahe Uferzonen an Fließ- und Standgewässern zu erhalten. Realisierung einer Vorkommensbetreuung insbesondere bei Konflikten mit Nutzungsinteressen. An Kreuzungsstellen von Gewässern mit Verkehrswegen sollen durch säugetier-, speziell ottergerechte Gestaltung (durch Verbreitung und Geländemorphologie Schwerpunkt solcher Konfliktstellen im Tiefland) Verluste durch den Straßenverkehr eingeschränkt werden.

Ausgewählte Vogelarten

- Sicherung eines angemessenen Anteils von Offen- und Sukzessionsflächen in den Vorkommensbereichen typischer Heidearten (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger, Neuntöter, Baumfalke, Wachtel).

- Erhaltung und gegebenenfalls Wiederanlage bzw. Erweiterung von Teichen und Teichgebieten. Differenzierte fischereiwirtschaftliche Nutzung (weitestgehender Verzicht auf: Gras- und Silberkarpfen, Biozideinsatz, Desinfektionskalkung, Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmpflanzen, Hausgeflügelhaltung, Angeln, Stegbau, Baden, Surfen und Bootfahren etc.). Sicherung der Wasserversorgung von Teichgebieten, Mooren, Brüchen u. a. Feuchtgebieten (Moorente, Uferschnepfe, Trauerseeschwalbe, regional Zwergdommel und Rotschenkel, Rothalstaucher, Rohrdommel, Krick-, Knäk- und Löffelente, Tüpfelralle, Bekassine, Schilfrohrsänger)
- Beseitigung von Verrohrungen und Renaturierung von Fließgewässern sowie Wiedervernässung von Bach- und partielle Wiedervernässung von Flussauen bei gleichzeitiger Förderung von Gehölz- und Hochstaudensäumen (Zwerg- und Flussseeschwalbe, Großer Brachvogel, Blaukehlchen, Wachtelkönig, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Eisvogel).
- Neuanlage bzw. Ergänzung von Feldhecken und Flurgehölzen mit landschaftstypischen, beertragenden Baum- und Straucharten sowie Förderung von mosaikartigen Zeitbrachen, Ackerrandstreifen und Wildkräuteräckern, insbesondere in den ausgeräumten Gefildelandschaften (z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke sowie vor allem Rebhuhn, Kiebitz, Schafstelze, Steinkauz, Ortolan, Graumammer, Baumfalke).
- Besondere Schonung von Buchen-, Eichen- und Kiefernalthölzern sowie entsprechenden Einzelgruppen und Überhältern, Vermehrung von höhlenreichen Altholzinseln und Einzelbäumen sowie Anlage horizontal und vertikal tief gegliederter Waldränder ausstandorttypischen, auch beertragenden Baum- und Straucharten (Dohle, Hohлтаube, Spechte, Eulen).
- Vermeidung bzw. Rückbau touristischer Erschließungsmaßnahmen in Hauptvorkommensgebieten besonders empfindlicher Vogelarten bzw. an einzelnen gravierenden Konfliktpunkten mit solchen Arten.

Amphibien

- In Gebieten mit hohem Lebensraumangebot für Rote-Liste-Arten (z. B. Standgewässer mit Verlandungsvegetation, Feuchtgrünland und Feuchtgebüschchen sowie feuchten Laubmischwäldern), z. B. im Bereich der altwasserreichen Mittleren Muldenaue, in der Bergbaufolgelandschaft des Südraums Leipzig, im Kohrener Land und im Westteil der Porphyrhügellandschaften (Raum Brandis-Polenz) sind entsprechende Lebensraumverhältnisse zu erhalten und besonders zu schützen.
- Insbesondere in der Elbaue, der Dübener und Dahleiner Heide sowie im mittleren und östlichen Teil der Porphyrhügellandschaften sind ausgehend von Restvorkommen geeignete Lebensraumverhältnisse wiederherzustellen und untereinander zu vernetzen. Gleiches gilt in den ausgeräumten Lösshügellandschaften (Döbelner und Mulde-Lösshügelland) sowie Sandlössgebieten der Delitzscher, Brehnaer und Markranstädter Platte für alle Amphibienarten.
- Für Pionierarten (Kreuz- und Wechselkröte) sind vor allem im Bereich der leichteren Böden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern (insbesondere in den Bergbaufolgelandschaften im Nord- und Südraum von Leipzig) zu erhalten.
- In den aktuellen und potenziellen Vorkommensgebieten des Feuersalamanders sind insbesondere Kerbtälchen und Schluchten vor Verunreinigung und Veränderung des Hydroregimes zu schützen bzw. entsprechend beeinträchtigte Bereiche zu sanieren.
- Entschärfung aller bedeutsamen Gefährdungsstellen an Verkehrswegen, z. B. durch Anlage sowie Pflege und Wartung von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen.

Fische und Rundmäuler

- Für Fische und Rundmäuler ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer (z. B. für Langdistanz-Wanderfische in der Elbe) sowie eine gute Wasserqualität sicherzustellen und zumindest zu und innerhalb ausgewählter Zuflüsse zu garantieren bzw. wiederherzustellen.
- Für Arten mit speziellen Lebensansprüchen sind spezielle Schutzmaßnahmen zu realisieren (z. B. Bitterling).

3.2.1.2.2 Biotopverbund

Ziel 7 Zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Flora und Fauna der Region in ihren regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Lebensräumen sowie zur Sicherung überlebensfähiger Populationen ist ein nach sachlichen und räumlichen Schwerpunkten gegliederter regionaler Biotopverbund unter Berücksichtigung der in Anhang 9 benannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Handlungsgrundsätze für die einzelnen Teilgebiete mittel- bis langfristig umzusetzen (vgl. Karte 3-1).

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Für Vorkommen und Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind die Kernflächen zu erhalten und zu entwickeln.
- Gebiete mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (vgl. Karte 2.1-5) sowie zur Sicherung der Kohärenz von NATURA-2000-Gebieten erforderliche Gebiete sind als Verbindungsflächen in das Biotopverbundsystem einzubeziehen, zu sichern und zu entwickeln.
- Bei Abwägungsprozessen ist die funktionelle Durchgängigkeit des Biotopverbundsystems zu sichern.
- Im Zuge des Rohstoffabbaus neu entstehende Lebensräume sind in das Verbundsystem einzubeziehen.
- Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter Wahrung des funktionellen Bezugs vorrangig in den Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems zu konzentrieren, so dass sie zur Vernetzung von Lebensräumen und zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen.
- Das Biotopverbundsystem ist durch lokale Biotopverbundsysteme zu untersetzen, zu präzisieren und planerisch zu sichern.

Die für den regionalen Biotopverbund relevante Gebietskulisse wird in einem gesonderten Konzept in Anhang 9 in Verbindung mit Karte 3-1 und Karte 3-2 dargestellt und erläutert.

3.2.1.2.3 Kohärentes Netz NATURA 2000

Ziel 8 Die zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt und des europäischen Naturerbes vom Freistaat Sachsen gemeldeten Gebiete des kohärenten Netzes NATURA 2000 sind durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- In den Gebieten ist ein .günstiger Erhaltungszustand. der Lebensraumtypen und Populationen von Arten der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie zu sichern bzw. wiederherzustellen. Ein günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps setzt eine ausreichende Flächengröße, eine gute Strukturierung sowie das typische Arteninventar voraus und erfordert, dass kaum Beeinträchtigungen vorhanden sind. Ein günstiger Erhaltungszustand der Arten ist gegeben, wenn die entsprechenden Populationen und ihre Habitate (nach Größe und Zustand) eine nachhaltige Existenz der Artvorkommen sichern und dies ebenfalls durch Beeinträchtigungen nicht infrage gestellt ist. Dies ist bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Vorhaben gem. den naturschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Ein ganz besonderes Augenmerk ist auf Lebensräume und Arten zu legen, die deutschlandweit nur in der Region Westsachsen vorkommen oder dort ihren Verbreitungsschwerpunkt haben.
- Die für die Gebiete erforderlichen Managementpläne müssen zügig erstellt werden, um die notwendigen und geeigneten Handlungsstrategien zu bestimmen und die erforderlichen Schutz und Erhaltungsmaßnahmen zu präzisieren.

- Für die bestätigten bzw. festgelegten NATURA-2000-Gebiete sind Regelungen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands vorzunehmen. Dazu können Möglichkeiten freiwilliger Vereinbarungen mit den Flächennutzern, z. B. über Vertragsnaturschutz zur Anwendung kommen, um eine nutzungsintegrierte Sicherung zu ermöglichen. In Fällen, wo dies nicht möglich ist bzw. andere Gründe dies erfordern sind andere Maßnahmen der Sicherung, z. B. die Ausweisung von Schutzgebieten, zu prüfen.
- Der günstige Erhaltungszustand muss durch ein regelmäßiges Monitoring überprüft werden, um stattfindende Veränderungen und ihre Ursachen feststellen und bei Bedarf reagieren zu können.
- Das EU-Programm zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie Biotoppflege- und Artenschutzmaßnahmen nach der Naturschutzrichtlinie u. a. Förderinstrumente müssen regelmäßig und ausreichend finanziert bereitgestellt werden, um die vorzugsweise Sicherung des günstigen Erhaltungszustands durch freiwillige Vereinbarungen dauerhaft zu ermöglichen.

3.2.1.2.4 Repräsentatives, wirksames Schutzgebietssystem

Ziel 9 Das bestehende Schutzgebietssystem der Region ist hinsichtlich Repräsentanz und Wirksamkeit weiter zu qualifizieren.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Das Schutzgebietssystem der Region soll, unter Beachtung ihrer Schutzbedürftigkeit, alle charakteristischen Elemente der Biosphäre (Naturräume, Arten, deren Lebensräume, biotische und abiotische Lebensgrundlagen) in ihren Wechselbeziehungen als repräsentative Ausschnitte in ausreichender Zahl, Flächengröße, räumlicher Verteilung und Qualität enthalten.
- Auf der Grundlage des vorhandenen Schutzgebietsbestands (vgl. Karte 2.1-6 i. V. m. den Anhängen 5 bis 8) wird ein nach fachlichen Gesichtspunkten differenziertes System von Schutzgebieten entwickelt, das unterschiedliche Funktionen wahrnehmen kann.
- Die Vollständigkeit und fachliche Bedeutung des bestehenden Schutzgebietssystems wird überprüft. Dies umfasst insbesondere auch die Überprüfung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich ihrer Aktualität, Vollziehbarkeit und Übereinstimmung mit geltendem Recht.
- Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften werden unter Schutz gestellt. Der Erhalt bereits unter Schutz gestellter Flächen, z. B. im Bereich ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze, ist dauerhaft zu gewährleisten. In diesen Gebieten ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch lenkende Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten. In erheblichem Maße beeinträchtigte naturhaushaltliche Funktionen oder Werte werden wiederhergestellt (Ausweisen von Sanierungsgebieten).
- In dieses Schutzgebietssystem werden auch die für die Sicherung des Biotopverbundes und des kohärenten Netzes NATURA 2000 relevanten Veränderungen einbezogen.

3.2.2 Boden

3.2.2.1 Aktuelle Situation

Böden sind Bestandteile von Ökosystemen. Sie erfüllen folgende natürlichen Funktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Darüber hinaus haben Böden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen dient dem Schutz von Natur und Landschaft und somit der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Erfüllung verschiedener Nutzungsfunktionen gegeben.

Die Böden der Region werden insbesondere als Standorte für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, durch den Flächenverbrauch für Siedlung, Gewerbe, Verkehr, Erholung, Rohstoffabbau und weitere wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen in unterschiedlicher Intensität beansprucht und dadurch in ihren Funktionen beeinflusst.

3.2.2.2 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

Für den Abschnitt 3.2.2 „Boden“ werden insgesamt **13 Ziele** wie folgt aufgestellt.

3.2.2.2.1 Böden besonderer Funktionalität

Ziel 1 Böden sind mit ihren natürlichen Funktionen (Lebensraum-, Filter- und Speicher- sowie Regelungsfunktion), ihrer Archivfunktion und ihren Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Zur Sicherung der Vielfalt der Böden in der Region sowie von Bereichen mit hohem Biotopotenzial sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften aufgrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten vor Beeinträchtigungen, wie Entwässerung, Vernässung und intensive ackerbauliche Nutzung sowie vor Zerstörung zu schützen (vgl. Karten 2.2-3 und 2.2-11).
- Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (seltene Böden, naturnahe Böden, Böden mit besonderer naturgeschichtlicher Bedeutung bzw. Archivböden der Kulturgeschichte) vor Funktionsbeeinträchtigungen oder Totalverlust und dauerhafte Sicherung durch angepasste Nutzungsformen und –intensitäten (vgl. Karten 2.2-6, 2.2-7 und 2.2-8).
- Sicherung der Leistungsfähigkeit von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit durch eine nachhaltige Bewirtschaftung und Ausweisung von Böden mit Bodenzahlen von 51-70 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft bzw. Böden mit Bodenzahlen über 70 als Vorranggebiet Landwirtschaft im Regionalplan zum Schutz vor Inanspruchnahme (siehe Karte 2.2-2).
- Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (vgl. Karte 2.2-5) sind im Hinblick auf den Grundwasserschutz so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten.
- Böden mit hoher Infiltrations- und Wasserspeicherkapazität (vgl. Karte 2.2-4) sind so zu nutzen bzw. zu bewirtschaften, dass möglichst viel Wasser in die Böden infiltrieren und dort

gespeichert werden kann. Sie sind vor Bodenversiegelungen zu schützen. Ihre Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung und Bodenerosion ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.2.2.2.2 Bodenversiegelung

- Ziel 2** Die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung soll schonend erfolgen und auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.
- Ziel 3** Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sind zu entsiegeln, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.
- Ziel 4** Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen hat bei allen überörtlichen und kommunalen raumbedeutsamen Planungen Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Böden, insbesondere im Außenbereich.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Böden mit besonderer Funktionalität sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.
- Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, sollen so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad und wasserdurchlässige Befestigung verwirklicht werden. Der Boden ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu gewinnen und zu lagern, um für Nachnutzungen verfügbar zu sein.
- Die Neuversiegelung durch Lenkung bzw. Steuerung der baulichen und sonstigen Flächeninanspruchnahme ist durch Konzentration, räumliche und zeitliche Bündelung von Vorhaben nach dem Prinzip Ausbau vor Neubau zu minimieren.
- Das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Westsachsen soll unter Berücksichtigung der Bevölkerungsabnahme deutlich reduziert werden. Dazu soll die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen im Rahmen überörtlicher und örtlicher infrastruktureller Planungen und Maßnahmen reduziert werden.
- Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, z. B. Industrie-, Gewerbe- und alte LPG-Flächen, sind zu entsiegeln.
- Industrielle und gewerbliche Brachflächen sowie aufgelassene Verkehrsflächen sind vorrangig in die Flächennutzung einzugliedern.
- Entwicklung von planerischen Mengenzielen der Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung innerörtlicher Potenziale sowie durch weitere am tatsächlichen Bedarf orientierte Notwendigkeiten.

3.2.2.2.3 Bodenverdichtung und Bodenerosion

- Ziel 5** Bei der Nutzung des Bodens ist die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sind durch standortgerechte Bodennutzung und Schlagausformung, den Erhalt erosions-schützender Vegetationsbestände sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald zu vermeiden.
- Ziel 6** Das Ausmaß der Bodenerosion auf agrarisch genutzten Böden ist durch vorbeugende Schutzmaßnahmen deutlich zu verringern.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Bodenverdichtungen zur Gewährleistung der natürlichen Bodenfunktionen, der nachhaltigen Sicherung eines günstigen Bodengefüges und zur Verbes-

serung der Belastbarkeit des Bodens durch verdichtungshemmende Maßnahmen wie Einsatz von landwirtschaftlichen Geräten mit verringerten Gewichten und begrenzten Radlasten, konservierende Bodenbearbeitung, Verlagerung der Bearbeitungszeiten vom Frühjahr auf den Herbst, Reduzierung der Schlaggrößen und Anbau bearbeitungsarmer Fruchtarten.

- Vermeidung des Bodenabtrags vorrangig auf ackerbaulich genutzten Böden mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung (vgl. Karten 2.2-9 und 2.2-10) durch allgemeine acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen (u. a. Zwischenfruchtanbau, hangparallele Bewirtschaftung), erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellverfahren (z. B. Mulchsaat, konservierende Bodenbearbeitung) sowie erosionsmindernde Flurgestaltung (Untergliederung großer Ackerschläge durch Feldraine oder Gehölzstreifen zur Verkürzung von Hanglängen bei Wassererosionsgefährdung bzw. Anlage erosionsmindernder Flurelemente in Hauptwindrichtung bei Winderosionsgefährdung).
- Sachgerechte Düngung verschlammungsempfindlicher Böden.
- Sicherung einer mindestens ausgeglichenen Humusbilanz.
- Schadloose Abführung von Fremdwasserzuflüssen mit Erosionswirkung.
- Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen in Gebieten mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung.
- Schutz von Oberflächengewässern, Biotopen und Sachgütern vor Erosionsfolgen, vor allem Stoffeinträgen, durch Flurneugestaltung (z. B. Gliederung durch Flurgehölze), dauerhafte Begrünung bzw. Gehölzentwicklung in Hangmulden, Nutzungsumwidmung von Acker zu Grünland oder zu anderen Dauervegetationsformen.
- Vorsorge durch Berücksichtigung des Erosionsschutzes im Rahmen von Landschaftsplanung und Fachplanungen (z. B. Flurneuerordnungsverfahren und Ländliche Neuordnung).

3.2.2.2.4 Schadstoffe im Boden

- Ziel 7** Diffuse Schadstoffeinträge - insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern - in den Boden sind durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter zu minimieren.
- Ziel 8** Beim Ausbringen von Gülle sowie betriebsfremden Stoffen zu Düngezwecken sind Schadstoffeinträge in den Boden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Ziel 9** Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.
- Ziel 10** In ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden sind in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ auszuweisen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ auszuweisen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung der Einträge von Schadstoffen durch Anpassen der Nutzung und Bewirtschaftung der Böden auf gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu sollen sich bestehende und vor allem geplante Nutzungen in Art und Intensität am Grad der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Schadstoffeinträgen orientieren (vgl. Karte 2.2-12).
- In „Gebieten mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ (siehe Abb. 2.2-4) sind vertiefende Untersuchungen hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials durchzuführen, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und -intensitäten zu überprüfen und, wenn erforderlich, zu ändern bzw. in andere Landnutzungsformen zu überführen.
- Reduzierung der anthropogenen Ursachen der Bodenversauerung soweit wie möglich durch Minimierung von Säure bildenden Schwefel- und Stickstoffemissionen (Festlegung und Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen).

- Umbau von Nadelbaumforsten zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Erhöhung des Laubholzanteils) insbesondere im Bereich der Waldböden mit sehr hoher Versauerungstendenz in den Heidelandschaften der Region und Neubegründung von Wäldern in diesen Gebieten ausschließlich als Laubwald (siehe Karte 2.2-13).
- Sanierungskalkungen (Stabilisierung anthropogen versauerter Waldböden durch angemessene Bodenschutzkalkungen zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus, wobei Beeinträchtigungen des standortspezifischen Nährstoffhaushalts, der Bodenorganismen und der Bodenvegetation zu vermeiden sind).

3.2.2.2.5 Bodeneutrophierung

Ziel 11 Für die Stabilisierung der Waldböden und dem Schutz von natürlich nährstoffarmen Böden geschützter Biotoptypen sind die anthropogenen atmosphärischen N-Emissionen soweit wie möglich zu reduzieren. In der Landwirtschaft sind N- und P-Bilanzüberschüsse wirksam zu reduzieren.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Minderung der Bodeneutrophierung durch Festlegung und Einhaltung von Höchstgrenzen für atmosphärische N-Emissionen.
- Minimierung von Nährstoffverlusten bei der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse; z. B. durch standortgerechte Düngung, Zwischenfruchtanbau, Flächenumwidmung von Ackerland zu Dauergrünland und Verzicht auf Grünlandumbruch.

3.2.2.2.6 Bergbauböden, Rekultivierung

Ziel 12 Die verbliebenen besonders sanierungsbedürftigen Böden in den Bergbaufolgelandschaften (u. a. Kippen, Halden und Hohlformen des Braunkohlenabbaus) und anderen großflächig devastierten Gebieten sind so wieder herzustellen bzw. zu erhalten, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und Bodenfunktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Folgenutzung oder die Ansiedlung und Entwicklung standorttypischer Arten, Lebensräume und Ökosysteme sicherstellt.

Ziel 13 Abgrabungen sowie Aufschüttungen sind so zu rekultivieren oder zu renaturieren, dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass ggf. neu entstandene, insbesondere regional gefährdete Lebensräume erhalten bleiben.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Herstellung der für die Folgenutzungen erforderlichen abiotischen Standortbedingungen bereits beim Abbau sowie bei der Bodenverkipfung und Reliefgestaltung.
- Renaturieren oder Rekultivieren der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen.
- Vorbereitung einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (etwa 2 m mächtig) und nachfolgender Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten nach Maßgabe der entstandenen Bodenverhältnisse.
- Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren homogenen Kulturbodens (mindestens 1 m mächtig) in Verbindung mit Förderung des Humusaufbaus, z. B. durch Anbau von wurzelintensiven Pflanzen.
- Naturschutzbezogene Folgenutzung (Renaturierung, Sukzession) unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen Böden, staunassen tonigen Böden) für die Artenansiedlung und Biotopentwicklung.

3.2.3 Wasser

3.2.3.1 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

Für den Abschnitt 3.2.3 „Wasser“ werden insgesamt **23 Ziele** aufgestellt.

3.2.3.1.1 Oberflächengewässer

- Ziel 1** Naturnahe Fließgewässerauen und -landschaften sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sollen von jeglicher Bebauung und Verbauung freigehalten werden.
- Ziel 2** Fließgewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Auenbereiche und Landschaftsräume sind vor weiteren Nutzungen, die das ökologische Gefüge beeinträchtigen könnten, zu schützen.
- Ziel 3** Naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten werden und einschließlich ihrer angrenzenden Ufer- und Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen entwickelt werden.
- Ziel 4** Alle Gewässer mit ihren Ufer- und Auenbereichen sind in ihrer naturraumtypischen Ausprägung als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile unter Beachtung der Aspekte des Biotopverbundes zu schützen oder wieder herzustellen.
- Ziel 5** Aquatische Ökosysteme sowie direkt von ihnen abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu schützen und zu entwickeln. Eine weitere Verschlechterung ihres Zustands ist zu vermeiden.
- Ziel 6** Die Oberflächenwasserkörper sind vor Verunreinigungen so zu schützen, dass sich gemäß den Zielstellungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 mindestens ein „guter ökologischer Zustand“ bzw. ein „gutes ökologisches Potenzial“ und ein „guter chemischer Zustand“ einstellen kann.
- Ziel 7** Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind durch Rückbau insbesondere verrohrter und kanalisierter Fließstrecken sowie durch Renaturierungsmaßnahmen - auch unter Beachtung der WRRL - in einen naturgemäßen Zustand zurückzuführen, sofern dem keine überwiegenden Belange des Gemeinwohls (z. B. Hochwasserschutz) entgegenstehen. Die Maßnahmen berücksichtigen auch die mit den Gewässern funktional verbundenen Ufer- und Auenbereiche.
- Ziel 8** Die Teichlandschaften sind wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft der Region und als Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- Ziel 9** Die Maßnahmenswerpunkte für prioritär zu schützende bzw. zu entwickelnde Fließgewässer leiten sich unter anderem von der Gebietskulisse NATURA 2000 und dem Ökologischen Verbundsystem (Biotopverbund) ab.
- Ziel 10** Zur Gewährleistung der Eigendynamik des Gewässerbettes und zum Erosions- und Gewässerschutz ist auf eine extensive Nutzung von Gewässerrandstreifen hinzuwirken.
- Ziel 11** Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, dass deren Funktion als Lebensraum erhalten bleibt.

Ziel 12 Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe sollen nur unter Beachtung der landschaftlichen, gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen durchgeführt werden.

Ziel 13 Aus naturschutzfachlicher Sicht kann für die Wiederherstellung des Grundwasserspiegels in den ehemaligen Braunkohlentagebaugebieten und den betroffenen Restlöchern auf Oberflächenwasser-Überleitungen aus den Flüssen verzichtet werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000 und des SächsNatSchG sowie des Biotopverbundes zu beachten.
- Es muss eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen gewährleistet werden.
- Schutzgebiete mit Gewässeranteilen sind zu erweitern bzw. auszuweisen.
- Gewässerrandstreifen sind auszuweisen bzw. zu erweitern und sollen mindestens 10 m (im Innenbereich 5 m) breit sein. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sollen ggf. breitere Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.
- Durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen sollen die Schad- und Nährstoffeinträge gemindert und die Eigendynamik des Gewässerbettes ermöglicht werden.
- Der Bestand an standortgerechten Auwäldern und Ufergehölzen ist zu erhalten und zu ergänzen.
- Die meist kleinräumigen Vernetzungs mosaiken der Teichlandschaften sind als Elemente des Biotopverbundes zu berücksichtigen.
- Die Teichnutzung erfolgt innerhalb einer ordnungsgemäßen oder - in besonders hervorgehobener Bedeutung - darüber hinaus durch zusätzliche Leistungen im Rahmen einer naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung.
- Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern und naturverträgliche/umweltgerechte Bewirtschaftungsweisen sind in den Einzugsgebieten der Gewässer umzusetzen.
- Oberflächenwasserkörper, für die eine Zielerreichung gemäß WRRL bis 2015 unklar oder unwahrscheinlich ist, sind hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustands weiter zu untersuchen bzw. zu sanieren.
- Für weitere Leistungssteigerungen des Frachtverkehrs auf der Elbe sind anstelle von Gewässerausbaumaßnahmen vorrangig schiffsbauliche Möglichkeiten zu nutzen.
- Auf den weiteren Ausbau der Elbe und die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.

3.2.3.1.2 Hochwasserschutz

Ziel 14 Der Hochwasserschutz soll regionsweit vorrangig durch vorbeugende Maßnahmen gewährleistet werden. Die Nutzung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens und die Gewährleistung eines uneingeengten, gefahr- und schadlosen Hochwasserabflusses besitzt Vorrang vor der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen.

Ziel 15 Im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, die Erhöhung der Infiltration, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen.

Ziel 16 In den Einzugsgebieten der Fließgewässer ist das Wasserrückhaltevermögen durch die Reaktivierung natürlicher Überflutungsgebiete, vor allem der Flussauen mit ihren Auwäldern, Grünländern und Altarmen sowie durch zweckmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung an Hängen und auf Hügeln, insbesondere in Gebieten mit hoher Starkregenwahrscheinlichkeit und Erosionsgefährdung, zur Verzögerung des Direktabflusses und zum Erosionsschutz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Ziel 17 Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche der Fließgewässer sind zur Vermeidung von Bodenerosion und Nährstoffeintrag nur als Dauergrünland zu nutzen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Die natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer sind vor Beeinträchtigungen (Versiegelung, Verdichtung) zu schützen und nicht weiter zu verringern bzw. rückzugewinnen.
- In den inneren Auen (eingedeichte Bereiche) sind insbesondere:
 - Retentionsräume durch Deichrückverlegungen zu gewinnen,
 - jegliche Ackerlandnutzung zu untersagen,
 - bestehende Ackernutzungen in extensive Grünlandnutzungen zu überführen,
 - auentypische Biotope zu schützen bzw. zu entwickeln und
 - der Rohstoffabbau zu unterlassen.
- In den äußeren Auen (potenzielle Überflutungsflächen außerhalb der Deiche) sind insbesondere:
 - differenzierte Landnutzungsformen (Entwicklung auentypischer Wälder, Extensivierung) zu befördern und
 - die Ausweitung des bestehenden Rohstoffabbaus zu unterbinden.
- Versiegelungsflächen innerhalb von Flussauen sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens bspw. in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen zurück zu bauen.
- Gebiete mit hohem und sehr hohem Retentionsvermögen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer sind aufgrund ihrer ausgleichenden Wirkung auf das Abflussgeschehen in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen ihres hohen Wasserrückhaltevermögens zu schützen (vgl. Karte 2.3.1-1).
- Weitere Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens von Gebieten mit sehr geringem und geringem Wasserrückhaltevermögen (siehe Karte 2.3.1-1) durch großflächige Bodenversiegelungen, die Beseitigung abflusssämmender Vegetationsbestände, Bodenverdichtungen und die Verringerung des natürlichen Retentionsraums von Fließgewässern sind zu vermeiden bzw. zu unterlassen. In geeigneten Bereichen sind Maßnahmen zur Erhöhung des Retentionsvermögens dieser Gebiete vorzusehen, wie z. B. die die Anlage abflusssämmender Vegetationsbestände auf Flächen mit starken Hangneigungen und konservierende Bodenbearbeitung.
- Abflussbeschleunigende Dränagen und Gräben sind zu beseitigen.
- Starkabflüsse begünstigende Bodenversiegelungen und -nutzungen sind auch außerhalb von Flussauen möglichst zu vermeiden.
- Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser sind in der Nähe des Entstehungsortes zu schaffen.

3.2.3.1.3 Durchgängigkeit der Fließgewässer

Ziel 18 Die Durchgängigkeit von Fließgewässern für wirbellose Wasserfauna und Fische sowie wassergebundene Wirbeltiere ist zu erhalten oder wieder herzustellen.

Ziel 19 Den Fließgewässercharakter von Bächen und Flüssen beeinträchtigende neue Stau- und Gefällestufen sind zu vermeiden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Bestehende Anlagen an und in Gewässern und andere Querbauwerke sind zurückzubauen, sofern sie die Durchgängigkeit beeinträchtigen und dem Rückbau keine wasserrechtlichen Belange oder solche des Allgemeinwohls entgegenstehen.
- Der Neubau von Wasserkraftanlagen ist zu unterbinden.

- Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die Gewässerfauna ist an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken durch entsprechende Umgehungsgerinne mit nachgewiesenermaßen funktionsfähigen Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- Für bestehende Wasserkraftanlagen ist eine ausreichende, ökologisch begründete Mindestwasserführung so zu bemessen und einzufordern, dass sowohl die Ausleitungsstrecke als Lebensraum als auch die Durchgängigkeit des Fließgewässers gewährleistet sind.

3.2.3.1.4 Grundwasser

- Ziel 20** Die nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung muss so erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet erhalten oder spätestens im Jahr 2015 erreicht wird (analog zu Artikel 4 EU-Wasserrahmenrichtlinie).
- Ziel 21** In Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen und großräumige Aufforstungen zu vermeiden.
- Ziel 22** Insbesondere in Gebieten mit hohen und sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen sollen sich bestehende und geplante Nutzungen, die qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers zur Folge haben können, in ihrer Intensität am Grad der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen orientieren.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindert, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung von Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung stofflicher Belastungen des Grundwassers sind zum Beispiel:
 - Minderung des Schadstoffaufkommens im Grundwasser durch Vermeidung von diffusen Einträgen in das Oberflächen- und Grundwasser,
 - Sachgemäßer Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, an Flächen gebundene Tierhaltung auf ökologisch verträglichem Niveau und Sanierung von nicht oder mangelhaft gesicherten Anlagen der Tierproduktion,
 - Vermeiden von irreversiblen Schäden für den Grundwasserhaushalt beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe, insbesondere Erhaltung gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe sowie Beachtung möglicher Auswirkungen auf benachbarte Standorte und Biotope bei der Wasserhaltung,
 - Keine Ausweitung des Rohstoffabbaus in Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten,
 - Umbau von Nadelbaumforsten zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Erhöhung des Laubholzanteils) und Neubegründung von Wäldern ausschließlich als Laubwald zur Verringerung der Versauerungsgefährdung,
 - Minimierung der Grundwasserneubildung auf sauren Kippenböden durch Erhöhung des Wasserspeichervermögens und vorzugsweise Realisierung einer standortangepassten Waldbewirtschaftung bzw. Landwirtschaftsnutzung,
 - wirksame Sanierung altlastenbedingter Grundwasserkontaminationen.
- Reduktion von Versiegelungen in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten (vgl. Abb. 2.3.2-4) auf das unabdingbar notwendige Maß sowie flächensparende Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
- Im Rahmen der Planung von Baugebieten o. a. Versiegelungen sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser auszu-

schöpfen, soweit dies die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden.

- Dem Grad der Empfindlichkeit des Grundwassers (vgl. Karte 2.3.2-2) ist durch angepasste Bewirtschaftungsformen (z. B. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung) Rechnung zu tragen.

3.2.3.1.5 Grundwasserabhängige Ökosysteme

Ziel 23 Vom oberflächennahen Grundwasser abhängige Lebensräume wie Moore, Sümpfe, Auen und andere Feuchtgebiete sind durch eine angepasste Grundwassernutzung in ihrem Bestand zu erhalten und zu entwickeln.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Schutz von naturraum- bzw. landschaftstypischen Gewässer- und Landökosystemen mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser (siehe Karte 2.3.2-4) vor Beeinträchtigungen durch Erhalt der Standortbedingungen (Wasserregime, Menge und Beschaffenheit) für Arten und Biotope bzw. Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung und Entwässerung. Strikte Begrenzung von Veränderungen des Wasserregimes durch Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen sowie flächenhafte Entwässerungen (incl. künstliche Vorflut), die Standorte von Arten- und Lebensgemeinschaften bzw. Grund- und Stauwasserböden beeinträchtigen.
- Zwischenzeitliche Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch unvermeidbare bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind durch gezielte Bewässerungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse auszugleichen.

3.2.4 Klima/Luft

3.2.4.1 Aktuelle Situation

Unter dem Klima eines Ortes, einer Landschaft oder eines Landes wird die Gesamtheit aller meteorologischen Zustände und Vorgänge während eines längeren Zeitraumes verstanden. Meteorologische Zustände, Erscheinungen und Prozesse des Klimas sind an die Lufthülle gebunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere bioklimatische/lufthygienische Ausgleichsräume und der atmosphärische Stofftransport von Bedeutung.

Siedlungsklimatisch wichtige Freiräume sind

- regional bedeutsame Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete
- regional bedeutsame Kalt- und Frischluftabflussbahnen
- Kaltluftstau- und Kaltluftsammelgebiete
- größere Waldgebiete als bioklimatische Ausgleichsräume.

Die bioklimatischen Verhältnisse in der Planungsregion Westsachsen sind überwiegend geprägt durch eine relativ hohe Wärmebelastung in Verbindung mit mittleren Kältereizen sowie hoher Inversionshäufigkeit. Aus bioklimatischer Sicht wichtige Gebiete für die Entstehung von Kaltluft sind die Lösshügelländer.

Luftreinhaltung

In Sachsen haben die Belastungen durch Luftschadstoffe zwischen 1990 und 2002 in der Gesamttendenz deutlich abgenommen. Aufgrund von Emissionsminderungen sind die Belastungen durch Schwefeldioxid (SO₂) um 98 %, durch Staub um 95 %, durch Kohlenmonoxid (CO) um 93 %, durch leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (NMVOC) um 82 % und Stickoxide (NO_x) um 58 % im Vergleich zum Ausgangswert zurückgegangen. Die Emissionen von Treibhausgasen waren zwischen 1990 und 1999 rückläufig und steigen seit 1999 wieder leicht an. Hauptverursacher bleiben weiterhin Großfeuerungsanlagen sowie Industriebetriebe mit Feuerungsanlagen.

Bestimmte Gebiete in der Planungsregion Westsachsens müssen aber weiterhin als belastet eingestuft werden, wobei nach bestimmten Luftschadstoffen bzw. ihren Komponenten zu differenzieren ist. Im Jahr 2000 wurden im Ballungsraum Leipzig hohe Gesamtbelastungen vor allem durch Schwebstaub-Inhaltsstoffe (PM₁₀), Stickoxide (NO_x) und leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (NMVOC) sowie Kohlenmonoxid (CO) ermittelt. Als Hauptemittent dieser Luftschadstoffe gilt der stetig zunehmende Straßenverkehr.

Von Belastungen durch Luftschadstoffe aus Verkehr, Industrie, Gewerbe und Siedlung sind weitere Stadtgebiete betroffen. So traten 2000 höhere PM₁₀-Werte z. B. in Grimma und Döbeln auf.

Die Emissionen von Versauerungs- und Eutrophierungsgasen haben zwischen 1990 und 2000 bereits um ca. 90 % bzw. ca. 50 % abgenommen. Die Auswirkungen früherer Immissionen wirken sich jedoch .schleichend. und nachhaltig auf Boden, Wasser und davon ausgehend auf die Vegetation aus. Hohe Einträge von Säurebildnern gefährden die Stabilität der Wald- bzw. Forstökosysteme. Nach wie vor belastet sind auch die Waldökosysteme in der Dübener Heide. Hohe Belastungen durch Stickstoffverbindungen mit eutrophierender Wirkung auf Waldökosysteme und waldfreie Ökosysteme betreffen ebenfalls die Dübener Heide.

3.2.4.2 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

Für den Abschnitt 3.2.4 „Klima/Luft“ werden insgesamt **7 Ziele** aufgestellt.

3.2.4.2.1 Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche

- Ziel 1** Die Funktionsfähigkeit der „Regional bedeutsamen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete“ sowie der „Regional bedeutsamen Frisch- und Kaltluftabflussbahnen“ ist zu erhalten bzw. zu verbessern.
- Ziel 2** Geschlossene Waldgebiete mit Funktion als lufthygienisch und bioklimatisch wirksame Ausgleichsräume sowie mit Lärmschutzfunktion sind insbesondere im Verdichtungsraum Leipzig zu erhalten, bei Bedarf zu erneuern und ggf. zu erweitern.
- Ziel 3** Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- In den Kaltluftentstehungsgebieten sowie Frisch- und Kaltluftbahnen sind die Voraussetzungen für einen barrierefreien Abfluss der schadstofffreien Kalt- und Frischluft in wärme- und schadstoffbelastete Siedlungsräume zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. Karte 2.4-2).
- Dazu sind regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten und ggf. durch Erhöhung des Waldanteils aufzuwerten.
- Regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahnen sind von abriegelnden Be- und Verbauungen, sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen und Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten
- Die Waldbestände in den regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebieten (siehe Karte 2.4-2) sind unter dem Aspekt einer optimalen Sauerstoffproduktion zu bewirtschaften, vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

3.2.1.1.1 Luftreinhaltung

- Ziel 4** In der Region ist mittel- bis langfristig auf einen hohen Luftqualitätsstandard hinzuwirken; dieser ist dauerhaft zu sichern.
- Ziel 5** Vorrangig im Verdichtungsraum, in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sowie in den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Bereichen sind Emissionen zu reduzieren.
- Ziel 6** Zur Verbesserung der lufthygienischen und ökologischen Bedingungen in den immissionsgeschädigten Gebieten sind Maßnahmen zur nachhaltigen Reduktion des Schadstoffausstoßes durchzuführen.
- Ziel 7** Luftschadstoff-Emissionen aus Säure bildenden und eutrophierenden Gasen sind auch künftig zu senken, um weitere Immissionsschäden in Waldökosystemen sowie waldfreien Ökosystemen zu vermeiden bzw. vorhandene Schäden deutlich zu mindern.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Die Emissionen von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen und Stickoxiden (diese auch als Vorläufersubstanzen für die Bildung von bodennahem Ozon) und Schwebstaub sollen weiter reduziert werden durch:
 - Verminderung des Lösemiteleinsatzes in gewerblichen Anlagen und Haushalten,
 - Verminderung der SO₂- und CO-Emissionen aus gewerblichen Anlagen und Privathaushalten,
 - Verminderung der Verkehrsemissionen,
 - Energieeinsparung,
 - Einsatz CO₂-neutraler Energieträger.
- Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten (z. B. Kurgebiete) zu vermindern durch:
 - Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung,
 - verstärkten Einsatz schadstofffreier (z. B. Elektrofahrzeuge) und besonders schadstoffarmer Kraftfahrzeuge (z. B. methanbetriebene Busse des ÖPNV),
 - verkehrslenkende Maßnahmen bis hin zum Fahrverbot für schadstoffreiche Kfz bei hohen Schadstoffkonzentrationen (vor allem durch Ozon),
 - verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z. B. Straßenrückbau, Geschwindigkeitsbeschränkungen, autoarme Innenstadtbereiche) sowie
 - verstärkte Förderung des ÖPNV als Beitrag zur Reduzierung des Individualverkehrs.
- Verminderung weiterer, in besonderem Maße relevanter Flächenemissionen, wie beispielsweise Emissionen von Gerüchen, Methan und Ammoniak aus Großanlagen der Tierhaltung durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen.
- Kontrolle und Einhaltung der spezifischen ökologischen Belastungsgrenzen für Luftschadstoffe zum Schutz von Ökosystemen (z. B. Moore, Wälder).
- Vordringliche Absenkung von mittleren bis hohen Schadstoffeinträgen in stark vorbelasteten Gebieten sowie in Gebieten mit Ökosystemen, die auf Grund standortspezifischer Anpassungen niedrige Belastungsgrenzen aufweisen.

3.2.5 Landschaftserleben/Erholung

3.2.5.1 Aktuelle Situation

Das Naturschutzgesetz umschreibt das Landschaftsbild mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Landschaftliche Vielfalt drückt sich im kleinräumig wechselnden Formenreichtum der Makro-, Meso- und Mikrostrukturen der Landschaft aus. Dazu gehören u. a. die strukturelle Formenvielfalt, der Reichtum an Gewässern, unterschiedlichen Landnutzungen und Siedlungen. Auf der Mikroebene bestimmen kleinere Landschaftsstrukturen wie zum Beispiel Hecken und Feldgehölzen oder kleineren Gewässern, und einzelnen Landschaftselementen wie Bäumen, Sträuchern oder Gebäuden die landschaftliche Vielfalt. Die Kombination dieser Elemente in ihrer unterschiedlichen Ausprägung, Vielfalt, Dichte und Ordnung bestimmen das Erscheinungsbild unserer Landschaften.

Im Ergebnis der Landschaftsbildbewertung für die Region sind als landschaftlich reizvolle Gebiete die waldgeprägten Heidelandschaften, die reich strukturierten Auenbereiche der Vereinigten Mulde zwischen Wurzen und Bad Dübener See und der Elster-Luppe Aue im Stadtbereich bzw. Nordwesten von Leipzig zu nennen. Weitere landschaftlich hervorzuhebende Gebiete sind das Kohrener Land sowie Teilbereiche der Porphyrhügellandschaften, wie die Hohburger Berge und die Waldgebiete des Planitz, des Colditz-Glastener sowie des Wermisdorfer Forstes. Darüber hinaus sind die tief eingeschnittenen Fluss- und Bachtäler von Freiburger, Vereinigter und Zwickauer Mulde sowie von Striegis und Zschopau besonders hervorzuheben. Die Verbindung dieser landschaftlich reizvollen Täler mit markanten kulturhistorischen Elementen wie Schlössern, Burgen oder anderen Gebäuden an der Hangschulter sowie alten Mühlen, Dörfern und kleineren Städten, Resten historischer Bausubstanz mit alten Gebäuden und Kirchen, verleihen ihnen ein besonderes Gepräge, das sich deutlich von den ackerbetonten, oft ausgeräumten welligen Hochflächen unterscheidet.

Demgegenüber fallen in der Beurteilung die flachen und ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Landschaften der Sandlöss-Ackerebenen, insbesondere der Delitzscher, Brehnaer und Markranstädter Platte zurück. Ausgeräumte Landschaften, landschaftlich wenig eingebundene Industrie- und Stallanlagen sowie Siedlungsränder werden deutlich negativ in der Beurteilung wahrgenommen. Ähnlich verhält es sich auch bei einer größeren Dichte von Freileitungen.

Besonders massive und nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich aus der in den letzten Jahren sprunghaft angestiegenen Zahl an Windkraftanlagen, die inzwischen, bisher mit deutlichem regionalen Schwerpunkt im Döbelner Lösshügelland und der Delitzscher Platte großflächig ganze Landschaften prägen.

3.2.5.2 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

Für den Abschnitt 3.2.5 „Landschaftserleben/Erholung“ werden insgesamt **13 Ziele** aufgestellt.

3.2.5.2.1 Landschaftsbild

- Ziel 1** Landschaftsräume mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sind in ihrer Typik und ihrem Landschaftscharakter zu erhalten und ggf. in ihrer Erlebniswirksamkeit zu stärken.
- Ziel 2** Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten.
- Ziel 3** Gebiete geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen durch Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen aufgewertet werden. Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen.

Ziel 4 Bestehende visuelle Beeinträchtigungen der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit sollen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Landschaftsformen und Landschaftsbilder von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Neue Nutzungen und Vorhaben, die den Landschaftscharakter von Landschaftsräumen mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit (vgl. Karte 2.5-1) grundlegend verändern, sind auszuschließen.
- Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind von Windkraftanlagen und von Be- oder Verbauungen sowie von Anlagen der technischen Infrastruktur und Rohstoffabbauvorhaben, die zu einer grundlegenden Veränderung des Landschaftscharakters führen, freizuhalten.
- Freihaltung wichtiger Sichtachsen auf landschaftlich markante natürliche Erscheinungen sowie erlebniswirksame kulturhistorische Blickpunkte (vgl. Karte 2.5-1).
- Die die jeweiligen Landschaftseinheiten prägenden Elemente wie Kuppen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Erhöhung der Attraktivität von Gebieten mit geringer Erlebniswirksamkeit durch geeignete landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen.
- Verbesserung der Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe.
- Eingrünung störender, unangepasster Bebauungen, insbesondere in visuell empfindlichen Gebieten (vgl. Karte 2.5-2).

3.2.5.2.2 Erholungsvorsorge

Ziel 5 In den Tourismusgebieten, die sich in den vergangenen Jahren zunehmend etabliert haben (Dübener und Dahleener Heide, Muldental bei Grimma, Zschopau und Freiburger Mulde, Kohrener Land und Wermsdorfer Forst), ist – unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts – die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ sowie naturverträglich zu entwickeln.

Ziel 6 Die Braunkohlenbergbaufolgelandschaften im Nord- und Südraum Leipzig sind im Hinblick auf die touristische und tagestouristische Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche zu entwickeln und soweit möglich, mit angrenzenden Tourismusgebieten zu vernetzen. Die im Aufbau befindlichen Tourismusgebiete in den Bergbaufolgelandschaften sind im Sinne der Nachhaltigkeit regional abgestimmt zu entwickeln.

Ziel 7 Beim Ausbau der landschaftsbezogenen Erholung in den Schwerpunktgebieten der Nah- und Fernerholung sind naturverträgliche Lösungen zu favorisieren und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Einbindung der Bergbaufolgelandschaften ist naturverträglich, unter Berücksichtigung der Aspekte des Biotopverbundes und der Kohärenz der NATURA-2000-Gebiete, zu gestalten.

Ziel 8 Die infrastrukturelle Erschließung der zu entwickelnden Erholungsgebiete und –landschaften ist zurückhaltend und unter Berücksichtigung der ökologischen und naturschutzfachlichen Belange zu realisieren.

-
- Ziel 9** Naturverträgliche, konfliktarme und ruhige Erholungsformen sind in dafür geeigneten Gebieten vorrangig zu fördern. Die Erholungsarten ohne Anlagenbezug sind bevorzugt zu entwickeln.
- Ziel 10** Die Attraktivität intensiv genutzter Landschaften ist durch Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaftsstruktur zu fördern.
- Ziel 11** Das Wander-, Radwander- und Reitwegenetz (einschließlich Fernwege) ist abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise aufzubauen.
- Ziel 12** Die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Gewässerabschnitten für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung erfolgt naturverträglich und ist großräumig abzustimmen.
- Ziel 13** Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume sind als regional bedeutsame Ruhegebiete für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Bei der Bereitstellung von Flächen für Erholungsangebote dürfen aus Naturschutzsicht wertvolle Gebiete, darunter solche mit hohen Landschaftsbildqualitäten durch Erholung und Tourismus nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
- Die Nutzung von Landschaftsbereichen mit wertvoller und geschützter Naturlandschaft für die naturverbundene Erholung bzw. für den Tourismus ist über eine abgestimmte naturverträgliche Besucherlenkung für die betroffenen Gebiete zu regeln.
- Innerhalb von Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten gelegene naturschutzfachlich wertvolle, ökologisch sensible und besonders geschützte Ökosysteme sind vom Besucherverkehr weitgehend zu entlasten. Eine direkte touristische Erschließung von Schutzgebieten bzw. Gebietsteilen ist nach Maßgabe der Naturverträglichkeit auf wenige ausgewählte Beispiele zu beschränken.
- In Hauptvorkommensgebieten gefährdeter, geschützter und besonders störungsempfindlicher Tierarten bzw. in einzelnen gravierenden Konfliktbereichen sind touristische Aktivitäten und Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden und die betreffenden Infrastrukturen zurück zu bauen.
- Neue (Nah-)Erholungsangebote sind insbesondere in Gebieten zu schaffen, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.
- Einwohner und Besucher von Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten sollen in geeigneter Weise über die regionalen Besonderheiten der Natur- und Landschaftsausstattung informiert und für die Mitwirkung bei der Erhaltung gefährdeter und geschützter Gebiete, Objekte und Arten sensibilisiert und motiviert werden.
- Spitzenbelastungen bei der landschaftsbezogenen Erholung sind zu minimieren (z. B. durch saisonverlängernde Maßnahmen, Besucherlenkung).
- Die für das Landschaftserleben ausschlaggebende Attraktivität von Erholungsgebieten ist durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Strukturvielfalt und im Rahmen von biotop- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufzuwerten.
- Die regional bedeutsamen Ruhegebiete sind von neuen Zerschneidungen durch Verkehrstrassen sowie von Lärm emittierenden Anlagen frei zu halten.
- Der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Wochenendfahrverbote) zu minimieren.

3.2.6 Historische Kulturlandschaft

3.2.6.1 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

Für den Abschnitt 3.2.6 „Historische Kulturlandschaft“ werden insgesamt **5 Ziele** aufgestellt.

- Ziel 1** Kulturlandschaften und -landschaftselemente von besonderer Eigenart und Schönheit sowie erhaltene Relikte historischer Kulturlandschaften und Bereiche mit besonderem archäologischem Potenzial sollen gesichert und landschaftsgerecht entwickelt werden.
- Ziel 2** Kulturlandschaftselemente mit Funktionen als Rückzugsräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Vernetzungselemente sind insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften zu sichern.
- Ziel 3** Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bau-, Siedlungs- und Landnutzungsformen einschließlich wertvoller Einzelobjekte sind zu erhalten und zu fördern, bauliche Ensembles und Objekte im Bedarfsfall behutsam und sachgerecht zu sanieren oder wieder herzustellen.
- Ziel 4** Siedlungen mit gut erhaltenen historischen Siedlungsformen sollen in ihrer Struktur bewahrt und in ihrer Bausubstanz aufgewertet werden.
- Ziel 5** Geeignete historische Kulturlandschaftselemente und Kulturlandschaften von besonderer Eigenart sind für die einheimische Bevölkerung sowie für Touristen erlebbar zu machen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Markante kulturhistorische Bauwerke wie Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Guts- und Herrenhäuser sowie Wind- und Wassermühlen sind als prägende Elemente der Kulturlandschaft und als touristische Anziehungspunkte zu erhalten.
- Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. ihre landschaftlichen Ausprägungen (z. B. Streuobstwiesen, Ackerterrassen, Hohlwege etc.) sind durch eine entsprechende Nutzung zu sichern bzw. vor einer Nutzungsaufgabe zu bewahren.
- Die kulturlandschaftlich wertvollen Teichlandschaften und Einzelteiche der Region, insbesondere die landschaftsprägenden Teichketten in den Räumen Wermsdorf-Mutzschen, Torgau-Bennwitz, Eschefeld-Frohburg, Oelzschau-Kömmilitz und Deuben-Bennwitz, sollen unter Beachtung ihres hohen ökologischen Wertes, ihrer wasser- und fischereiwirtschaftlichen Funktionen sowie ihrer Erholungsfunktion gesichert werden.
- Die für Westsachsen landschaftstypischen Alleebestände sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen von besonderer Eigenart soll gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein starkes Gewicht als Abwägungsbelang zukommen.
- Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente von besonderer Eigenart sind vor touristischer Überbeanspruchung sowie vor weiterer Zersiedelung, Landschaftsverbrauch und schädigenden Immissionen zu schützen.
- Wichtige Sichtachsen auf landschaftsprägende kulturhistorische Elemente sind frei zu halten.
- In den ländlichen Siedlungen sollen bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung landschaftstypischer siedlungsstruktureller Besonderheiten, insbesondere der spezifischen Charakteristik der historischen Siedlungsform, erfolgen (vgl. Karte 2.6-1).
- Regional bedeutsame Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente von besonderer Eigenart sollen durch geeignete Projekte touristischen nutzbar gemacht werden, um kulturlandschaftliche Identitäten zu bewahren bzw. neu zu schaffen. Dazu sollen z. B.:

- die landschafts- und ortsbildprägenden Burgen, Schlösser und Herrenhäuser mit ihren wertvollen Parkanlagen im „Tal der Burgen“ saniert und touristisch nutzbar gemacht werden,
- die Sachzeugen der sächsischen Mühlenbaukunst und des Müllerhandwerks in der „Mühlenregion Nordsachsen“ erhalten und erlebbar gemacht werden,
- geeignete Sachzeugen des Braunkohlenbergbaus im Zuge der „Mitteldeutschen Straße der Braunkohle“ erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
- die Trassen ehemaliger Bahnstrecken als Rad- und Wanderwege genutzt werden sowie
- traditionsreiche „Döllnitzbahn“ als Schmalspurbahn erhalten werden.

3.3 Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft

Die Landschaft muss auch unter ökologischen Gesichtspunkten vielfältigen Ansprüchen gerecht werden. Bei der Erarbeitung der gesamträumlichen Entwicklungskonzeption nach § 4 Abs. 1 Nr. 3. f) SächsNatSchG („Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“) werden demzufolge die einzelnen Teilkonzepte für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftserleben/Erholung sowie historische Kulturlandschaft überlagert und für jedes Gebiet übergreifende Ziele und Maßnahmen aufgestellt. Dieser Zielabgleich erfolgt nicht durch pauschale Bedeutungsabstufungen, sondern es wird für jeden Einzelfall neu entschieden.

Nicht immer ergänzen sich die Zielstellungen für die betroffenen Schutzgüter in den jeweiligen Teilräumen. So kann es z. B. vorkommen, dass ein Gebiet aus klimatischer Sicht oder zur Sicherung faunistischer Lebensräume offen gehalten werden sollte, während beispielsweise zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und des Landschaftserlebens eine Erhöhung des Waldanteils günstig wäre.

Dabei ist zu entscheiden, ob eines der betrachteten Schutzgüter in einem bestimmten Gebiet eine herausragende (z. B. überregionale oder landesweite) Bedeutung gegenüber anderen Aspekten hat, oder ob bei gegenläufigen Zielen eine räumliche Entflechtung möglich ist, die den berührten Belangen gerecht wird.

Die Erarbeitung „Integrierten Entwicklungskonzeptes Landschaft“ erfolgte in inhaltlicher und methodischer Anlehnung an das „Entwicklungskonzept Landschaft Verdichteter Raum Leipzig“ des verbindlichen Regionalplans Westsachsen (2001) für die gesamte Region im Maßstab 1:100 000.

Das Ergebnis des internen Zielabgleichs ist in der Karte 3.-4 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ dargestellt. Damit erfolgt zugleich eine handlungsorientierte Umsetzung und Konkretisierung der Ziele für die einzelnen Schutzgüter und Darstellung der Anforderungen an eine dauerhaft umweltgerechte Landschaftsentwicklung. „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ enthält Aussagen zu wesentlichen landschaftlichen Entwicklungszielen, z. B.

- Erhalt und Entwicklung vorhandenen Grünlands sowie Erhöhung des Grünlandanteils in Überschwemmungsgebieten,
- Erhalt der Ackernutzung auf Böden mit hohem und sehr hohem Ertragspotenzial,
- Erhalt von Ackergebieten mit Hecken und Flurgehölzen,
- Gebiete zur Anreicherung der Feldflur mit Hecken und Gehölzen,
- Offenhaltung von Ackergebieten,
- Erhalt wertvoller naturnaher Wälder sowie Umbau nicht standortgerechter Wälder,
- Erhöhung des Waldanteils,
- Erhalt von Röhricht, Großseggenried und Verlandungsvegetation,
- Erhalt wertvoller und Revitalisierung beeinträchtigter Standgewässer,
- Entwicklung zukünftig entstehender Standgewässer zu vielfältig strukturierten Standgewässern,
- Erhalt naturnaher und Revitalisierung beeinträchtigter Fluss- und Bachabschnitte,
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen,
- Erhalt bzw. Erhöhung des Anteils an Sukzessionsflächen

Das „Integrierte Entwicklungskonzept Landschaft“ bildet zugleich die Grundlage für die Integration landschaftsplanerischer Erfordernisse in den Regionalplan.

Es wird durch die Leitbilder für Natur und Landschaft für die Landschaftstypen der Region (Kap. 3.1) sowie durch textliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele für die einzelnen Schutzgüter (Kap. 3.2), durch Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele (Kap. 3.4) sowie durch Ziele und Anforderungen an andere Nutzungen bzw. Fachplanungen (Kap. 3.5) ergänzt.

3.4 Umsetzung der Ziele durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Umsetzung der verschiedenen fachlichen Zielstellungen sowie der Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt auf ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern und Ebenen. Die fachlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege können in aller Regel nur in enger Abstimmung mit den verschiedenen Landnutzungsinteressen und in kooperativer Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern und -nutzern erreicht werden. Nachfolgend sind für die Umsetzung wichtige Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit fachlich relevanten Hinweisen dargestellt.

Die **Landschaftsplanung** hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten.

Den fachlichen Rahmen stellt auf Landesebene das in den Landesentwicklungsplan integrierte Landschaftsprogramm dar. Daraus leiten sich fachliche Anforderungen an die nachgeordneten Ebenen der regionalen (Landschaftsrahmenpläne) und kommunalen (Landschafts- bzw. Grünordnungspläne) Landschaftsplanung ab.

Die Landschaftsplanung soll dafür Sorge tragen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits bei der Vorbereitung von Planungsentscheidungen berücksichtigt werden. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und ist gemäß Naturschutzgesetz als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Diese Aufgabe erfordert eine alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und die historische Kulturlandschaft umfassende Bearbeitung in den Landschaftsplänen bzw. den vorbereitenden Fachbeiträgen auf Landes- und regionaler Ebene. Der Arten- und Biotopschutz ist in diesem Zusammenhang ein besonders wichtiges Anliegen. Eine Beschränkung der Landschaftsplanung allein auf den Arten- und Biotopschutz füllt jedoch den gesetzlichen Auftrag eindeutig nicht aus. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan für die Region Westsachsen trägt dem Rechnung und formuliert für alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und den Schutz der historischen Kulturlandschaft fachliche Ziele sowie Erfordernisse und Maßnahmen, die mit der örtlichen Landschaftsplanung weiter zu konkretisieren sind.

Für ausgewählte Themen (z. B. ökologisches Verbundsystem, Flächen für Kompensationsmaßnahmen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für das Landschaftserleben oder für die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens) enthält der LEP in seiner Funktion als Landschaftsprogramm Aufträge an die Regionalplanung, die diese von der Landschaftsplanung zu vertretenden Belange betreffen (vgl. Plansätze in den Kapiteln 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 LEP). Aufgabe des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege zum Regionalplan (in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) ist es, die fachlichen Grundlagen zur Erfüllung dieser Aufträge zu erarbeiten.

Das klassische naturschutzrechtliche Instrument zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ist die **Eingriffsregelung**. Die Eingriffsregelung dient der Sicherung des „Status quo“ auch außerhalb von Schutzgebieten. Um den Vollzug der Eingriffsregelung zu optimieren, wurden Handlungsempfehlungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Diese sollen künftig bei der Eingriffsbeurteilung in Sachsen angewendet werden und so zu einer landesweit einheitlichen Handhabung der Bemessung von Kompensationsforderungen beitragen. Aus Sicht der Landschaftsplanung ist bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung u. a. Folgendes zu beachten:

1. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung muss alle Schutzgüter des Naturschutzgesetzes umfassen. Eine bloße Beschränkung auf die Ermittlung der Biotope ist unzureichend und deckt den fachrechtlichen Planungsauftrag nicht ab.

2. Es ist darauf zu achten, dass die für den Biotopverbund erforderlichen Kernflächen und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente in funktionsfähigem Umfang erhalten bleiben. Dies gilt entsprechend für Eingriffe in NATURA-2000-Gebiete, soweit sie nach Prüfung der Verträglichkeit zulässig sind.
3. Bei unvermeidbaren, artenschutzrechtlich genehmigungsfähigen Eingriffen in Lebensräume geschützter Arten sind funktionsfähige Ersatzlebensräume bereits vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen, sofern entsprechende Vorkommen zu erlöschen drohen.
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs vernetzt und konzentriert werden.
5. Um die Wirksamkeit der Kompensation im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Kompensation in für die Landschaftsentwicklung und -erhaltung prioritäre Räume zu lenken und Kompensationsmaßnahmen dort zu bündeln. Beispielsweise können geeignete Maßnahmen in den sachlichen und räumlichen Schwerpunkten der regionalen Biotopverbundplanung angesiedelt werden, soweit sie mit den Entwicklungszielen für diese Räume übereinstimmen. Grundsätzlich sind zur Kompensation versiegelungswirksamer Vorhaben primär geeignete Entsiegelungsmaßnahmen umzusetzen.
6. Zur Erleichterung der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Zielen der Landschaftsplanung werden die Entwicklung und die Nutzung von Flächen- und Maßnahmenpools bzw. Ökokonten unterstützt.

Während die Eingriffsregelung bei allen Vorhaben, die der Eingriffsdefinition unterliegen, zur Anwendung kommt, beschränkt sich die mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht eingeführte **FFH-Verträglichkeitsprüfung** auf Vorhaben, die Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [SCI - Sites of Community Interest] und Europäische Vogelschutzgebiete [SPA - Special Protection Areas]) haben können.

Maßstäbe für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch Projekte und Pläne, beispielsweise des Regionalplanes, sowie ihre Verträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung) mit dem günstigen Erhaltungszustand der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die gebietspezifischen Erhaltungsziele sowie ihre inhaltliche Ausfüllung und Bewertung des günstigen Erhaltungszustands in den Managementplänen dieser Gebiete.

Im Vorfeld von Vorhaben, die nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 97/11/EG), des UVP-Gesetzes des Bundes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) oder des sächsischen UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen) UVP-pflichtig sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich.

Die UVP-Pflicht für Pläne und Programme regelt die SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) bzw. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG). Mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen in einer sehr frühen Entscheidungsphase Möglichkeiten, auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Kernstück der SUP ist der so genannte Umweltbericht. Viele, der für den Umweltbericht erforderlichen Grundlagen sind im vorliegenden Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan erarbeitet worden und können für den Umweltbericht genutzt werden. Der Umweltbericht ersetzt allerdings nicht die fachlich begründeten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die mit der Landschaftsplanung weiterhin darzustellen sind.

3.4.1 Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region

Aufbau eines repräsentativen, wirksamen Schutzgebietssystems

Die aktuelle Schutzgebietskulisse der Region besteht aus einer Vielzahl von zu unterschiedlichen Zeiten und nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ausgewählten und festgesetzten Schutzgebieten. Nicht immer werden die bestehenden Rechtsgrundlagen den Anforderungen eines modernen Naturschutzes gerecht. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Anforderungen, die sich aus der Vernetzung von Lebensräumen in Verbindung mit der Sicherung des Biotopverbunds und der NATURA-2000-Gebiete ergeben. Vor diesem Hintergrund sind weitere Überlegungen zur konzeptionellen Einordnung des sächsischen Schutzgebietssystems erforderlich.

Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind in Karte 2.1-6 dargestellt und in den Anhängen 5 bis 8 tabellarisch erfasst.

Naturparke

- Als einer von zwei sächsischen Naturparken befindet sich im Norden der Region der länderübergreifende Naturpark „Dübener Heide“ mit einer Fläche von ca. 36.000 ha (Teilgebiet Sachsen). Für den Naturpark liegt bereits ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor. Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Naturparks „Dübener Heide“ sind die Entwicklungsziele und Maßnahmen bzw. Projekte des Pflege- und Entwicklungskonzepts umzusetzen.
- Darüber hinaus sind Voruntersuchungen zur möglichen Ausweisung der Dahlener Heide als Naturpark unter Maßgabe der kommunalen Akzeptanz und territorialen Trägerschaft durchzuführen.

Naturschutzgebiete

In der Region sind derzeit 44 Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Gesamtfläche von ca. 10.900 ha festgesetzt. Obwohl die durchschnittliche Flächengröße 248 ha beträgt, sind etwa die Hälfte der Gebiete kleiner als 50 ha. Das größte Naturschutzgebiet ist mit etwa 4.100 ha das „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit der bestehenden NSG sowie die Sicherung der NATURA 2000-Gebiete und des Biotopverbunds ist Folgendes erforderlich:

- Anpassung der Schutzvorschriften für übergeleitete Naturschutzgebiete an das geltende Recht bzw. Neuausweisung dieser Gebiete,
- Überprüfung der Abgrenzung von Naturschutzgebieten hinsichtlich der Sicherung von NATURA-2000-Gebieten und des Biotopverbunds,
- darüber hinaus fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen bzw. Überarbeitung bestehender Schutzgebietsausweisungen vorrangig folgender Gebiete (überwiegend auch Bestandteil von NATURA-2000-Gebieten):
 - Mausebruch, Falkenberg
 - Weinske und Schwarzer Graben, Elsning
 - Dünenwald Döbrichau, Döbrichau
 - Brösen, Glesien
 - Kirchenteich, Wermsdorf
 - Graumühle, Dahlen
 - Krummer Teich und Markusteich, Ochsensaal
 - Waldwiesen Schmannewitz, Schmannewitz
 - Sprottabruch, Sprotta
 - Rumberg, Grimma
 - Erweiterung Rohrbacher Teiche, Rohrbach
 - Buchholz, Otterwisch
 - Zschopauer Schleife, Töpeln

- Ossabachtal/Erweiterung Streitwald, Frohburg
- Erweiterung Prießnitz, Prießnitz
- Erweiterung Kulkwitzer Lachen, Kulkwitz.

NATURA 2000-Gebiete (Besondere Schutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete)

Der Freistaat Sachsen befinden sich gegenwärtig 270 FFH-Gebiete. Von diesen liegen 55 Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 37.500 ha in der Region Westsachsen.

77 Gebiete mit etwa 249 000 ha Gesamtfläche (13,5 % der Landesfläche) bilden das derzeitige System der Vogelschutzgebiete (SPA) in Sachsen. Davon befinden sich in der Region 22 Gebiete mit etwa 70.300 ha. Mit den FFH-Gebieten bestehen teilweise Überschneidungen.

Im Unterschied zu den Naturschutzgebieten sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) teilweise wesentlich größer, weil sie anderen Kriterien unterliegen und nicht nur die Flächen mit Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate der Arten (Anhang II) umfassen, sondern auch die Kohärenz dieser Flächen durch ihre Ausweisung gewährleisten müssen. Darüber hinaus sind vielfach noch räumlich getrennte Teilgebiete unter einer Gebietsbezeichnung zusammengefasst.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung soll ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen und Habitate von Arten gewährleistet und dauerhaft gesichert bzw. sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensraumtypen und Habitate der Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen. Ein günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps setzt eine ausreichende Flächengröße, eine gute Strukturierung sowie das typische Arteninventar voraus und erfordert, dass kaum Beeinträchtigungen vorhanden sind. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Für Natura 2000 - Gebiete werden Managementpläne in enger Abstimmung mit den Landwirtschafts-, Forst-, Fischerei- und Wasserbehörden sowie den Betroffenen erstellt. Die Managementpläne haben neben der Erfassung der Lebensraumtypen und Arten einschließlich der Erstbewertung ihres Erhaltungszustands die Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Förderung eines günstigen Erhaltungszustands für die Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhangs I bzw. weiterer Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zum Inhalt. Die Erfassung liefert dabei die wesentliche Datengrundlage, die auch für die vorgeschriebene Überwachung der Gebiete unverzichtbar ist.

Der Schutz der NATURA-2000-Gebiete ist durch ein geeignetes Management und/oder Grundschutzerklärungen gemäß SächsNatSchG zu gewährleisten.

Landschaftsschutzgebiete

In der Region Westsachsen sind gegenwärtig 37 Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer Gesamtfläche von ca. 154.900 ha festgesetzt. Die durchschnittliche Flächengröße beträgt 4.186 ha. Viele LSG sind zwar per Gesetz rechtskräftig übergeleitet, müssen jedoch fachlich überarbeitet und durch Erlass einer LSG-Verordnung an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Dabei kommt es besonders darauf an, diese Gebiete im Hinblick auf die Übernahme von (Teil-) Funktionen im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 zu qualifizieren. Das bedeutet beispielsweise auch, dass die LSG in stärkerem Maße als bisher eine Pufferfunktion für die in ihnen liegenden NSG oder FND bzw. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wahrnehmen. Ein weiterer Gesichtspunkt kann die Entwicklung und der Schutz neuer Kulturlandschaften, insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft (Entwicklungsfunktion) sein. Außerdem können sie mit dazu beitragen, störungsarme unzerschnittene Räume und bestimmte Randzonen des Verdichtungsraums Leipzig offen zu halten (Flächenfreihaltfunktion). Offensichtliche Lücken im bestehenden LSG-System sind durch Unterschutzstellung hochgradig schutzwürdiger Landschaftsteile (Repräsentanzfunktion) zu schließen.

Ähnlich wie in manchen Großschutzgebieten soll die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden und Landnutzern verbessert werden mit dem Ziel, eine vorbildliche und nachhaltige Landnutzung sowie schonende Tourismusnutzung in LSG zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung ökologischen Verhaltens und der Öffentlichkeitsarbeit (Vorbildfunktion).

Dazu soll

- die Anpassung der Schutzvorschriften für übergeleitete Landschaftsschutzgebiete an das geltende Recht bzw. erweiterte Neuausweisung dieser Gebiete erfolgen. Schwerpunkte hierbei sind die Landschaftsschutzgebiete:
 - Mittlere Mulde und Löbnitz-Roitzschjora,
 - Dahleener Heide,
 - Kohrener Land,
 - Wermsdorfer Forst,
 - Thümmlitzwald – Muldetal,
 - Parthenaue Machern und
 - Colditzer Forst.
- Darüber hinaus soll eine fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen mit folgenden Schwerpunkten erfolgen:
 - Oberholz und Göselaue,
 - Einzugsgebiet Mühlbach und
 - Einzugsgebiet Lossa.

Naturdenkmale

Als Naturdenkmale können Objekte mit einer Fläche bis zu 5 ha (FND) oder Einzelgebilde der Natur (ND) festgesetzt werden. In der Region sind derzeit 716 Naturdenkmale festgesetzt.

Insbesondere Flächennaturdenkmale haben in vielen Fällen eine Ergänzungsfunktion für Naturschutzgebiete. Diese kommt insbesondere dort zum Tragen, wo wegen der nur noch auf Kleinflächen vorhandenen Restnatur oder aufgrund sonstiger fehlender Voraussetzungen die Ausweisung von NSG nicht möglich ist. Auch die Refugialfunktion von FND muss durch gezielte Entwicklung bestehender FND sowie durch Ausweisung schutzbedürftiger Kleinbiotope als FND mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz verbessert werden.

Dazu sind:

- die Schutzvorschriften für übergeleitete Naturdenkmale an das geltende Recht anzupassen bzw. eine Neuausweisung dieser Schutzobjekte/-gebiete vorzunehmen,
- Pflege- und Entwicklungskonzepte zu erarbeiten sowie
- besonders schützenswerter Landschaftsteile neu auszuweisen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Zuständigkeit für die Ausweisung Geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) liegt bei den Gemeinden. Den Kommunen bietet sich hier die Möglichkeit, selbst im Bereich des Landschaftsschutzes tätig zu sein. Die GLB können insbesondere der Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes, des Kleinklimas, aber auch der Sicherung oder Entwicklung von Verbindungselementen des Biotopverbunds dienen. Insbesondere für die Erhaltung naturnaher Strukturelemente soll die Landschaftsplanung verstärkt auf die Möglichkeit der GLB hinweisen.

3.4.2 Landschaftspflege und Vertragsnaturschutz

Ein wesentlicher Teil der Naturschutzziele kann über eine naturschutzkonforme Landnutzung oder gezielte Pflegemaßnahmen realisiert werden. Dies wird durch eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln finanziert werden, unterstützt.

Ein im Naturschutz vergleichsweise junges Instrument ist der Vertragsnaturschutz. Die Erkenntnis, dass die Ausweisung von Schutzgebieten auf Grund der aufwändigen Verfahren und des ordnungsrechtlichen Charakters in vielen Fällen nicht den erwünschten Erfolg bringt und dieses Instrumentarium insgesamt zu unflexibel ist, hat u. a. dazu geführt, dass man zunehmend auch freiwillige vertragliche Vereinbarungen in den naturschutzgesetzlichen Instrumentenkanon aufgenommen hat.

Der Freistaat Sachsen misst dem Instrument der freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen, die mit den Landnutzern abgeschlossen werden, ein großes Gewicht zu. Er stellt deshalb mehrere Förderprogramme bzw. Richtlinien für eine natur- und umweltgerechte Landnutzung sowie für den Erhalt wesentlicher Bestandteile der traditionellen sächsischen Kulturlandschaft bereit.

- Für die Sicherung bestehender wertvoller und schutzwürdiger Landschaften, Landschaftselemente, Biotopflächen und Artvorkommen in land- und teichwirtschaftlich genutzten Bereichen ist ab 2007 insbesondere das EU-Programm zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) von Bedeutung.
- Für den Wald wurde der Vertragsnaturschutz in die Richtlinie zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung und der Forstwirtschaft eingeordnet. Im Gegensatz zu dem vielfältig genutzten NAK beschränkt sich der Vertragsnaturschutz im Wald bisher auf wenige Fälle. Das Instrument des Vertragsnaturschutzes im Wald ist aber gerade im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000 wichtig.
- Zu erwähnen ist weiterhin die Naturschutzrichtlinie, die vorrangig zum Erhalt von Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden, aber auch für die Biotopentwicklung zur Anwendung kommt. Daneben ist für die Neuanlage und Wiederherstellung von Landschaftselementen, insbesondere in der Agrarlandschaft, die Richtlinie „Ökologische Landschaftsgestaltung“ von Bedeutung.

Die Verwirklichung der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten und der Schutzziele bestehender Schutzgebiete sowie die Erhaltung von nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen sowie auch bisher nicht naturschutzrechtlich geschützter Flächen soll durch eine zweckentsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke, verbunden mit einer finanziellen Förderung entsprechender Bewirtschaftungsformen sowie einem finanziellen Ausgleich der durch Naturschutzmaßnahmen bedingten Ertragseinbußen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Förderprogramme gesichert werden.

Grunderwerb soll nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn der notwendige Schutz mit anderen Maßnahmen nicht erreicht werden kann oder rechtliche Verpflichtungen bestehen und ein Verkauf den Interesse des Flächeneigentümers entspricht. Dabei sollen Flächen im Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, im Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ sowie in sonstigen Schutzgebieten, und Bereichen mit hoher Dichte wertvoller Biotope (z. B. Elbaue) vorrangig Berücksichtigung finden.

Des Weiteren sind im Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ und im Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ folgende Maßnahmen bzw. Projekte durchzuführen:

Naturschutzgroßprojekt Presseler Heidewald- und Moorgebiet

- Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans bis 2007
 - Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt naturnaher Landschaftsausschnitte, u. a. der Moore, Bruchwälder, Feuchtwiesen und Fließgewässer
 - naturschutzangepasste Nutzung von Grünlandbereichen sowie Ackerland in Randbereichen
 - Umbau von Nadelholzforsten zu naturnahen Beständen

- Sicherung und Entwicklung naturnaher Gehölzbestände und Waldbereiche
- Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Grundwasserhaushaltes
- Umsetzung Tourismuskonzept/besucherlenkende Maßnahmen

Landesschwerpunktprojekt Mittlere Mulde

- Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Entwicklungskonzeption
- Umsetzung des Entwicklungskonzeptes durch Ausweisung bzw. Erweiterung folgender Schutzgebiete:
 - LSG "Mittlere Mulde" und „Löbnitz-Roitzschjora“
 - NSG-System (Muldeinseln Grubnitz, Muldelauf und Seebachmündung Püchau/Kollau etc.)
- ergänzende ökologische Erfassungen und Untersuchungen (z. B. limnofaunistische Untersuchungen, Monitoring ausgewählter Tier- und Pflanzenarten)

3.4.3 Biotop- und Artenschutz

Regionale Schwerpunkte des Biotopschutzes

Sicherung des Bestandes insbesondere folgender regional bedeutsamer Biotope als Kernbestandteile des regionalen Biotopverbundsystems (z. B. über Maßnahmen der Biotoppflege):

- regionale, biotopspezifische Maßnahmen zur Entwicklung von Biotopnetzungen und zur Schaffung von Biotopverbundsystemen
- Moore (vor allem in der Dübener Heide sowie in der Dahleener Heide vorkommend)
- seggen- und binsenreiche Nasswiesen (vor allem in Fließgewässerrauen, z. B. im Gebiet um Leipzig)
- Bruchwälder (vor allem in der Muldenaue und in der Dübener Heide vorkommend)
- Sumpf- und Auwälder (vor allem im Leipziger Auensystem vorkommend)
- naturnahe Quellen (vor allem im Hügelland und an den Auenkanten der Flachlandflüsse noch erhalten)
- naturnahe Bach- und Flussabschnitte (vor allem in großen Flusstälern und Tälern des Hügellandes vertreten) einschließlich ihrer Altarme (in den großen Flussauen der Elbe, Mulde und Elster)
- stehende Gewässer mit naturnahen Bereichen (historische Teichlandschaften)
- Felsen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte (Porphyrkuppen, Hangkanten der Muldentäler)
- Schluchtwälder (Seitentäler der Freiburger Mulde und der Zschopau)
- Binnendünen (Annaburger Heide)
- Sandtrockenrasen (vor allem in der Bergbaufolgelandschaft, der Dübener Heide und dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet)
- Streuobstwiesen (Siedlungsbereiche)
- artenreiche Feldgehölze und Hecken

Maßnahmen und Programme des Artenschutzes

Artenschutzprogramme werden zur Vorbereitung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von landesweiten und regionalen Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Bestände ausgewählter wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Vorkommen und ihrer Artenvielfalt dienen, erarbeitet.

Gegenwärtig werden in Sachsen vier landesweite Artenschutzprogramme umgesetzt. Es handelt sich um die Artenschutzprogramme für

- den Fischotter,
- den Wolf,
- den Weißstorch sowie die
- Flussperlmuschel.

Regionale Schwerpunkte des Artenschutzes

Für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmten gefährdeten Schwerpunkt-vorkommen von Flora und Fauna sollen folgende regionale Artenschutzprojekte zum Tragen kommen.

- Begleitung und Umsetzung landesweiter Artenschutzprogramme, z. B. für Weißstorch, Fischotter und Wassernuss
- Regionale Artenerfassungs- und Schutzprojekte, bezogen auf ausgewählte Habitate und Habitatkomplexe:
 - Fauna der Kiesheger und Prallhänge naturnah mäandrierender Flüsse (Mittlere Mulde)

-
- Initial- und Sukzessionsfauna und -flora in Sekundärbiotopen der Bergbaufolgelandschaft
 - typische Faunen- und Florengemeinschaften der Feuchtwiesen, insbesondere Moorbläulingsarten, Wachtelkönig, Stromtalpflanzen
 - gebäudebesiedelnde Tierarten, insbesondere Hautflügler an Lehmwänden und Gebäudebrüter wie Turmfalke, Mauersegler und Dohle
 - Regionale Artenerfassungs- und -schutzprojekte, bezogen auf ausgewählte Arten und Artengruppen
 - Amphibienwanderungen, insbesondere in Konfliktbereichen mit dem Verkehr
 - zehnfüßige Krebse
 - Heuschrecken, insbesondere in den regionalen Schwerpunkten des Biotop-schutzes
 - Feldhamster (Delitzscher und Brehnaer Platte)
 - Serpentinistreifenfarn (Raum Waldheim)
 - gebäudebesiedelnde und baumbewohnende Fledermausarten
 - Steinkauz, insbesondere in Verbindung mit dem Schutz von Streuobstwiesen
 - Bibermanagement
 - Kamm-Wurmfarn (Raum Grethen)
 - Großmuscheln der Mulden

3.4.4 Biotopverbund

Die Länder sollen nach dem Bundesnaturschutzgesetz einen Biotopverbund schaffen, der mindestens 10 % der Landesfläche umfasst. Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund soll aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen bestehen.

Bestandteile des Biotopverbunds sollen festgesetzte Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Gebiete des Europäischen Netzes NATURA 2000, Teile von Biosphärenreservaten sowie weitere Flächen und Elemente einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie zum Erreichen der Ziele des Biotopverbunds geeignet sind, sein.

Auf Grundlage der Gebietskulisse für einen Biotopverbund im Freistaat Sachsen (vgl. Karte 8 LEP) sowie des Skripts „Fachliche Grundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen – Bearbeitungsgebiete in der Planungsregion Westsachsen“ (LfUG, Stand Juli 2006, unveröffentlicht) erfolgte eine räumliche Konkretisierung der Biotopverbundplanung für die Region Westsachsen (vgl. Karte 3-1 „Biotopverbundplanung“). Dazu wurden die im Skript getroffenen Aussagen für die in Westsachsen abgegrenzten 37 Bearbeitungsgebiete (vgl. Karte 3-2 „Räumliche Gliederung der Bearbeitungsgebiete“) zum Teil zusammengefasst und konkretisiert. Die in den Texten exemplarisch genannten Arten haben für die beschriebenen Gebiete einen besonderen Stellenwert. Gebiete mit landesweiter Bedeutung werden durch überregional bedeutsame bzw. regional hervorgehobene Schwerpunkte mit überregionaler Vernetzungsfunktion ergänzt und weiter vernetzt, die ebenfalls Gegenstand der Biotopverbundplanung sind und weitere Gebietsteile erschließen.

Anhang 9 enthält die spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Handlungsgrundsätze für die einzelnen Gebiete.

Die Elemente des Biotopverbunds sind durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. durch Ausweisung geeigneter Schutzgebiete, rechtlich so zu sichern, dass ein Biotopverbund dauerhaft gewährleistet ist.

Die in Karte 3-1 „Biotopverbundplanung“ dargestellten Kern- und Verbindungsflächen sind im Regionalplan durch Ausweisung geeigneter Bereiche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) oder durch weitere raumordnerische Festlegungen zur Entwicklung eines Biotopverbunds zu sichern.

3.5 Umsetzung der Ziele durch Beiträge anderer Nutzungen/ Fachplanungen

Der Mensch nutzt den ihn umgebenden Lebensraum in vielfältiger Weise. Unterschiedliche Nutzungsinteressen in einem definierten Landschaftsraum oder Medium, wie bspw. Verkehrsentwicklung und Tourismus oder Fischerei und Wasserwirtschaft, können sich dadurch gegenseitig einschränken oder gar ausschließen. Die Landschaftsplanung hat hier die Aufgabe, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und ihrer Verwirklichung zu dienen. Sie weist vorausschauend auf konkurrierende Nutzungsansprüche hin. Ihre Aussagen sind in Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen.

Anliegen der Landschaftsplanung ist es, ihre originären fachlichen Ziele im Sinne ihres gesetzlich beschriebenen Selbstverständnisses zu formulieren und daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Dabei ist nicht vermeidbar, dass sich naturschutzfachlich wünschenswerte Maßnahmen in der Landschaft mit den Zielstellungen anderer Landnutzer überschneiden. Aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich gemeinsame Verpflichtungen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Landnutzer, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der abiotischen und biotischen Naturgüter auf Dauer zu sichern. Die daraus erwachsenden Erfordernisse können - losgelöst von der Landnutzung - mit den naturschutzrechtlichen Instrumenten des Arten-, Biotop-, Flächen- und Objektschutzes, des Vertragsnaturschutzes sowie der Landschaftsplanung allein nicht flächenwirksam erfüllt werden.

Dem wird insoweit Rechnung getragen als die Landschaftsplanung gesetzlich aufgefordert ist, die zur Konkretisierung der Naturschutzziele für den Planungsraum relevanten „Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ darzustellen. Mit „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sind die Maßnahmen gemeint, die in eigener Verantwortung von der Naturschutzverwaltung entwickelt, festgesetzt und realisiert werden können (Eigenbereich). Diese sind in Kapitel 3.4 dargestellt.

Die hier in Kapitel 3.5 dargestellten „Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ formulieren darüber hinaus Anforderungen, die nicht im Eigenbereich der Naturschutzverwaltung liegen. Sie erfordern die Berücksichtigung durch andere Fachbereiche und Landnutzungen. Einige dieser Erfordernisse sind nur umsetzbar, wenn eine Unterstützung durch entsprechende Förderprogramme zur naturverträglichen Landnutzung erfolgt. In solchen Fällen wird empfohlen, vorhandene Förderprogramme fortzuführen und weiter auszubauen. Andere Erfordernisse können unabhängig davon durch die Optimierung von Planungs- und Nutzungsentscheidungen verwirklicht werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag zu Natur und Landschaft sind in Kapitel 3.2 auf der Basis eingehender Analysen (Kap. 2) Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse für die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes aus naturschutzfachlicher Sicht zusammengestellt. Die Erfordernisse zur Erreichung der vielfältigen, schutzgutbezogenen Ziele betreffen unterschiedliche Landnutzungsbereiche. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die aus den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen resultierenden Anforderungen an die Landnutzer in diesem Kapitel nochmals systematisch zusammengefasst. Die betreffenden Handlungsorientierungen und Maßnahmen verstehen sich als naturschutzfachliche Erfordernisse zur naturverträglichen und damit umweltgerechten Landnutzung, die nach Maßgabe der regionalen bzw. lokalen Gegebenheiten aufgegriffen, konkretisiert und umgesetzt werden sollten.

3.5.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft als größter Flächennutzer der Region hat eine besondere Verantwortung für die Umsetzung von Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Generelles Erfordernis ist die sukzessive Umstellung auf naturverträgliche und Ressourcen schonende Methoden der Bewirtschaftung, um die Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, von Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftserleben und historischen Kulturlandschaftselementen so gering wie möglich zu halten und den Zustand der Schutzgüter zu verbessern.

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich der landwirtschaftlichen Flächennutzung folgende Erfordernisse:

Arten- und Biotopschutz

Bezug auf Ziele 1 bis 9 des Kapitels 3.2.1

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Anreicherung mit landschaftstypischen Elementen, Biotopverbund, Kohärentes Netz NATURA 2000, Schutzgebietssystem)

1. Die landwirtschaftliche Nutzung muss so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzenden Bereichen bestehen (z. B. Säume an Ackerrändern). Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.
2. In Fällen, in denen bestimmte Formen der Landwirtschaft wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, müssen diese Landnutzungen weiter unterstützt werden (z. B. für Feldhamstervorkommen im Raum Delitzsch).
3. Aufwändige Maßnahmen der Biotoppflege und -entwicklung auf ausgewählten Flächen sind nach Möglichkeit mit naturschutzkonformer pfleglicher Nutzung unter wirtschaftlichem Aspekt unter Mit-Ausschöpfung von Förderprogrammen zu verbinden.
4. Naturnahe Biotope innerhalb und in Nachbarschaft von Agrarflächen (Auenwälder, Altgewässer, Verlandungsbereiche, Quellaustritte etc.) sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen und durch extensiv genutzte Pufferzonen weitgehend von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der agrarischen Nutzung (insbesondere Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung) abzuschirmen.
5. Die Vielfalt agrarischer Kulturbiotope soll durch den Anbau weiterer standorttypischer Kulturpflanzenarten erhöht bzw. wieder hergestellt werden.
6. Insbesondere in den ausgeräumten Ackerfluren sind Feldhecken und Flurgehölze mit landschaftstypischen, Beeren tragenden Baum- und Straucharten neu anzulegen bzw. zu ergänzen. Darüber hinaus sind mosaikartige Zeitbrachen sowie extensiv genutzte Ackerlandstreifen und Wildkräuteräcker zu fördern. Die Strukturanreicherungen sollen in Abstimmung mit den Zielen und Erfordernissen des Schutzes bestimmter Tierarten, insbesondere der Avifauna erfolgen (z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke sowie vor allem Rebhuhn, Kiebitz, Schafstelze, Steinkauz, Ortolan, Grauammer, Baumfalke).

7. Ackerflächen auf Grenzertrags- und Risikostandorten (Beeinträchtigung durch Erosion, Überschwemmung u. a.) sollen in extensiv genutztes Dauergrünland umgewidmet werden oder der Biotopentwicklung vorbehalten bleiben. Auf größeren von der Nutzung entlassenen Flächeneinheiten können Naturentwicklungsräume geschaffen werden.
8. In den Auen (bei eingedeichten Flüssen die innere Aue) sind Ackerflächen generell in Grünland oder in geeigneten Bereichen in standortgerechten Auwald umzuwandeln. Die Grünlandflächen sind durch differenzierte Nutzungen zu regionaltypisch artenreichen Auwiesen und -weiden unter besonderer Beachtung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern zu entwickeln.
9. Zur sachgerechten pfleglichen Nutzung des Feuchtgrünlandes in Flussauen sind die genauen Mahd- und Beweidungstermine zu beachten. Bodenverdichtungen sollen durch bodenverträglichen Auflagedruck der Bearbeitungsgeräte vermieden werden.
10. Die Erhaltung und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Biotopen auf trockenen und mageren Standorten der Agrarlandschaft (zumeist Ränder, Säume, Rest- und Splitterflächen) soll durch Weiter- bzw. Wiedereinführung geeigneter Formen der extensiven Landnutzung (z. B. extensive Beweidung) gefördert werden. Besonders wertvolle Flächen der Halbtrocken-, Trocken- und Magerrasen sind in geeigneter Weise unter Schutz zu stellen.
11. Zur Landschaftspflege bzw. zur langfristigen Pflege von Schutzgebieten können dafür geeignete Tierarten und -rassen eingesetzt werden.
12. Lebensräume und Habitate gefährdeter Tierarten der Agrarlandschaft sind in geeigneter Form zu sichern. Dies gilt beispielsweise für Arten mit großen Raumanprüchen (z. B. Weißstorch, Rebhuhn sowie Fischotter). Für weitere Arten wie z. B. den Feldhasen sind Extensivierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen in der Agrarlandschaft von besonderer Relevanz. Für die Feldhamster-Vorkommen im Raum Delitzsch sind spezielle Schutz- und Fördermaßnahmen zu realisieren.

Schutz abiotischer Ressourcen

Bodenschutz

Bezug auf Ziele 1, 5, 6 und 8 des Kapitels 3.2.2

(Schutz des Bodens und seiner Funktionen, Vermeidung/Verminderung von Bodenverdichtung und –erosion, Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch Düngemittel, Reduktion N-Bilanzüberschuss)

13. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist durch schonende und standortgemäße Bewirtschaftung (vielseitige Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau, Humusanreicherung) und ggf. auch Nutzungsartenwechsel in stark erosionsgefährdeten Gebieten zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
14. Auf Flächen mit großer bis sehr großer Erosionsgefährdung ist der Bodenabtrag durch geeignete, standortspezifische Maßnahmen deutlich zu reduzieren, z. B. durch
 - Aufbau und Erhalt eines stabilen und durchlässigen Bodengefüges durch dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung in Kombination mit Mulchsaat,
 - Einschränkung bzw. Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen wie Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Feld- und Frischgemüsearten bei konventioneller Bodenbearbeitung,
 - Rücknahme der Bearbeitungsintensität durch Reduzierung der Bearbeitungsgänge (Vermeidung eines erosionsanfälligen Saatbetts),
 - der Witterung angepassten Technikeinsatz,

-
- Optimierung des Fruchtwechsels durch Anpassen der Aussaat- und Erntetermine zur Minimierung der Zeiten ohne Pflanzenwuchs,
 - Sicherung einer ganzjährigen ausreichenden Bodenbedeckung möglichst zu allen Fruchtarten bzw. im gesamten Fruchtfolgeverlauf (u. a. Anbau von Zwischenfrüchten),
 - standortgerechte Nutzungs- und Bearbeitungsformen sowie erosionsmindernde Flurneugestaltung durch Gliederung des Hangs mit Hecken, Rainen, Grünland u. a.; insbesondere zur Verkürzung extremer Hanglängen bei Wassererosionsgefährdung bzw. Anlage erosionsmindernder Flurelemente in Hauptwindrichtung bei Winderosionsgefährdung,
 - Nutzungsumstellung von Acker zu Grünland oder anderen Dauervegetationsformen,
 - dauerhafte Begrünung von Hangmulden, in denen Oberflächenwasser verstärkt zusammenfließt, zur Vermeidung einer beschleunigten Abflusskonzentration; je nach den örtlichen Verhältnissen durch Anlage von Grünland, Landschaftsstrukturelementen oder Wald,
 - auf den Standort bezogene Schlaggrößen und Schlaggestaltung (insbesondere der Schlaglänge in Hauptbearbeitungsrichtung),
 - Sachgerechte Düngung verschlammungsempfindlicher Böden, vor allem Vermeidung einer Destabilisierung des Bodengefüges durch zu hohe Gaben dispergierender Na- und K-Dünger,
 - Sicherung einer ausgeglichenen Humusbilanz durch organische Düngung, Zwischenfruchtanbau, Belassen der Erntereste auf dem Acker,
 - schadlose Abführung des Oberflächenabflusses, wenn Fremdwasserzufluss die Erosion verursacht.
15. Schadverdichtungen der Böden durch anthropogen verursachte Gefügeschäden sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren u. a. durch:
- Einsatz von geeigneten, d. h. den Boden- und Witterungsverhältnissen angepassten landwirtschaftlichen Maschinensystemen/Geräten mit verringerten Gewichten und begrenzten Radlasten,
 - Verbesserung der Belastbarkeit des Bodens durch Boden bodenschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen, Zwischenfruchtanbau, organische Düngung und Kalkung, konservierende, pfluglose Bodenbearbeitung – sowie Anpassung der Bearbeitungstiefe und -intensität an die Ansprüche der Kulturpflanze,
 - Im Bedarfsfall Tiefenlockerung schadverdichteter Böden mit anschließender bodenschonender Bewirtschaftung,
 - Regenerierung verdichtungsgeschädigter Böden durch Erhöhung ihrer biologischen Aktivität,
 - Befahren des Schlages nur bei geeigneten Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen.
16. Der Stickstoff-Bilanzüberschuss in der Landwirtschaft ist zu reduzieren. Nährstoffverluste aufgrund bewirtschaftungsbedingter Risiken sind unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse (Boden, Relief, Klima) zu minimieren. Maßnahmen hierfür sind z. B.:
- Düngung entsprechend dem standorttypischen Ertragniveau,
 - Flächenumwidmung von Ackerland in Dauergrünland,
 - Verzicht auf Grünlandumbruch,
 - Optimierung der Fruchtfolge,
 - Zwischenfruchtanbau (keine Leguminosen).
17. Die stoffliche Belastung des Bodens durch Pflanzenschutzmittel ist durch konsequente Einhaltung des Schadschwellenprinzips sowie durch naturverträgliche, z. B. biologische Schädlingsbekämpfung zu mindern.

18. Zur Vermeidung von umweltschädigenden Überschüssen an organischen Düngemitteln (vor allem an Gülle) sind die Größen der Tierbestände an die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebsfläche anzupassen. Dadurch können anfallende Mengen an Gülle aus der Tierhaltung und an Silagesickersaft minimiert werden.

Schutz der Gewässer und des Bodenwasserhaushaltes

Bezug auf die Ziele 1 bis 10, 14 bis 17 sowie 20 bis 23 des Kapitels 3.2.3

(Schutz der Gewässer als Lebensräume, Schutz vor Verunreinigungen, Rückbau/Renaturierung von Fließgewässern, Fließgewässer: NATURA 2000, Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, vorbeugender Hochwasserschutz, Auen: landwirtschaftliche Nutzung, nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung, Schutz grundwasserabhängiger Lebensräume)

19. Gewässer in der Agrarlandschaft, die durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden, sind zu renaturieren u. a. durch:
- Beseitigung von Verrohrungen und anderen technischen Verbauungen,
 - Abrücken der Nutzung vom Gewässerufer (nutzungsfreie bzw. extensiv genutzte Uferrandstreifen, keine Beweidung im Uferbereich,
 - Zulassen der Biotopentwicklung (Sukzession) bzw. standortgerechte Biotopgestaltung im Uferbereich, z. B. durch initiale Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten.
20. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz sind Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten.
21. In Gebieten mit geringem und sehr geringem Wasserrückhaltevermögen sind die Böden so zu bewirtschaften, dass diese möglichst viel Wasser aufnehmen können. Maßnahmen, die gegen Bodenverdichtung und Bodenerosion gerichtet sind, dienen in der Regel zugleich dem vorsorgenden Hochwasserschutz.
22. Das Potenzial des Gebietswasserrückhaltes mit der Wasserinfiltrations- und –speicherleistung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Meliorationsrückbau, Konturpflügen, Bodenlockerung, Zwischenfruchtanbau, Mulchsaaten sowie Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Flurelementen zu erhöhen.
23. Neue Entwässerungsmaßnahmen im landwirtschaftlich genutzten Raum sollen vermieden werden.
24. Diffuse Einträge von Schadstoffen (insbesondere Pflanzennährstoffe und PSM) in Boden, Grundwasser und oberirdische Gewässer sind durch Anpassen der Bewirtschaftung der Böden zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Wasserschutzgebiete.
25. Der Vernässungsgefährdung von Böden infolge des braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs ist durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung zu Rechnung zu tragen.
26. In den Auenbereichen mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen sind landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und -intensitäten zu überprüfen und, wenn erforderlich, zu ändern bzw. in andere Landnutzungsformen zu überführen. Mit Schadstoffen hoch belastete Flächen sind vollständig aus der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelerzeugung herauszunehmen.

Luftreinhaltung

Bezug auf Ziele 5 bis 7 des Kapitels 3.2.4 (Emissionsminderung)

27. Flächenemissionen aus Großanlagen der Tierhaltung, insbesondere Emissionen von Gerüchen, Methan und Ammoniak sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu vermindern. Bestehende Produktionsanlagen der Landwirtschaft (Intensivtierhaltung, Güllelager) sind entsprechend zu sanieren.

Landschaftsbild/Kulturlandschaftspflege

Bezug auf Ziel 3 des Kapitels 3.2.5 und die Ziele 1 und 2 des Kapitels 3.2.6 (Verbesserung Landschaftsbild, Schutz von Kulturlandschaftselementen)

28. In Gebieten mit geringer Erlebniswirksamkeit sind landschaftstypische Strukturen, wie Feldhecken und Flurgehölze neu anzulegen bzw. zu ergänzen. Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. ihre landschaftlichen Ausprägungen sind durch eine entsprechende Nutzung zu sichern.

Planerische Vorsorge:

29. Der ökologische Landbau ist weiter zu entwickeln und so zu fördern, dass er mittelfristig einen Anbau-Anteil von mehr als 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche erreicht. Er soll insbesondere in ökologisch sensiblen Räumen, wie in Rand- und Kernzonen von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten und Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit, befördert werden.
30. Festlegungen der EU-Verordnung zum ökologischen Landbau sind weitgehend in die "gute fachliche Praxis" zu übernehmen.
31. Landschaftsplanung und agrarstrukturelle Entwicklungsplanung/Ländliche Neuordnung sollten stärker zusammenarbeiten. Die Instrumente sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schönheit des Landschaftsbildes, der Erhaltung und Entwicklung natur- und landschaftsverträglicher Landnutzungen, der naturbezogenen Erholung und der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes einzusetzen.
32. Bislang produktionsbezogene Agrarsubventionen sind zunehmend für eine maßnahmeorientierte Honorierung ökologischer Leistungen in der Landwirtschaft einzusetzen.
33. Der Erosionsschutz ist im Rahmen von Landschaftsplanung und Fachplanungen (z. B. bei Flurneuordnungsverfahren und im Rahmen der Ländlichen Neuordnung) vorsorglich zu berücksichtigen. Als geeignetes Werkzeug für die Erosionsschutzplanung in Sachsen ist das Erosionsprognosemodell E3D zu nutzen.
34. Für die Förderprogramme müssen regelmäßig und ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um die vorzugsweise Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des kohärenten Netzes NATURA-2000 durch freiwillige Vereinbarungen dauerhaft zu ermöglichen.

3.5.2 Forstwirtschaft

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich der forstwirtschaftlichen Flächennutzung folgende Erfordernisse:

Arten- und Biotopschutz

Bezug auf die Ziele 1 bis 3 und 6 bis 9 des Kapitels 3.2.1

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Biotopverbund, Kohärentes Netz NATURA 2000, Schutzgebietssystem)

1. Es ist eine naturnahe, mit verträglichen Maßnahmen durchgeführte Waldwirtschaft im Bereich aller Eigentumsformen zu fördern und zu erhalten.
2. Die regionaltypische Vielfalt an Waldvegetation und -flora einschließlich der natur- und kulturhistorisch wertvollen Nutzungsformen (z. B. Niederwald- und Mittelwaldwirtschaft) mit hohen Anteilen an gefährdeten Arten soll erhalten und gefördert werden.
3. Naturnahe Waldbestände sowie horizontal und vertikal gut strukturierte Waldränder sind durch forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nachhaltig zu sichern.
4. In den Wäldern sind die Anteile an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen zu erhöhen.
5. Naturferne gleichaltrige Reinbestände mit standortfremden bzw. nichtheimischen Bestockungen sind mittel- bis langfristig in naturnahe, standortangepasste Mischbestockungen umzuwandeln. Als waldbauliche Grundlage für die Bestockungsziele sind die regionaltypischen Einheiten der potenziellen natürlichen Vegetation Sachsens sowie Belange des prognostizierten Klimawandels zu beachten.
6. Maßnahmen zur Waldmehrung sollen in der Region unter Berücksichtigung landschaftstypischer Eigenarten vorrangig
 - o in waldarmen Gebieten, insbesondere in der ausgeräumten Agrarlandschaft (z. B. Schaffung von Gehölzinseln und anderen Elementen des Biotopverbundes),
 - o auf Agrarstandorten mit hoher bis sehr hoher Erosionsgefährdung
 - o auf Grenzertragsstandorten, soweit sie keine wertvollen Offenländer darstellen,
 - o an Ufern und in ausgewählten Überschwemmungsgebieten der Flüsse unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes,
 - o in Teilen der Bergbaufolgelandschaft (insbesondere Kippenflächen)
 - o in der Nähe von Siedlungen als Erholungs- und Schutzwälder (Klima- und Emissionsschutzfunktion)stattfinden.
7. Im Rahmen der Waldmehrung sollen Bestände aus standortheimischen bzw. -gerechten Baumarten mit naturnaher Baumartenverteilung und Mischungsform aufgebaut und erzogen werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und strukturelle wie genetische Vielfalt der Einzelbestände zu achten.
8. Auf die Entwicklung und den Erhalt reich strukturierter, horizontal und vertikal tief gegliederter Waldränder mit naturraumtypischen Saum- und Mantelstrukturen aus standortgerechten Baum- und Straucharten sowie Stauden- und Krautfluren ist hinzuwirken.
9. Auf Kahlschläge größeren Umfangs und großflächige Schirmschläge ist zu verzichten.
10. Die Naturverjüngung soll Priorität gegenüber Pflanzungen haben. Bei Pflanzung oder Saat ist autochthones Saatgut heimischer Provenienzen zu verwenden. Auf den Einsatz von züchterisch manipuliertem Pflanz- oder Saatgut ist zu verzichten.

11. Sanierungskalkungen für anthropogen versauerte Waldböden sollen zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus beitragen. Beeinträchtigungen des standortspezifischen Nährstoffhaushalts, der Bodenorganismen und der Bodenvegetation sind zu vermeiden. Von Bodenschutzkalkungen auszunehmen und großräumig abzuschirmen sind gefährdete und geschützte Waldbiotope sowie offene Biotope (bzw. Biotopmosaike) auf primär sauren, nährstoffarmen Sonderstandorten.
12. Offene bzw. waldfreie, naturschutzfachlich wertvolle Biotope innerhalb der Wälder (z. B. Gewässer, Waldwiesen, Moore) sowie Mosaike von kleinflächigen Sonderstandorten (z. B. Quellbereiche, Felsen, Block- oder Geröllfelder und Stubben) sind zu erhalten und ggf. zu renaturieren.
13. In den Randlagen wertvoller Biotope sind ausreichende Pufferzonen zu erhalten bzw. einzurichten; u. a. durch Waldumbau zu naturnahen standortgerechten Beständen bzw. durch Erweiterung randlicher Säume (z. B. Hecken, gestufte Waldränder).
14. Für die Erhaltung und Entwicklung von naturschutzbedeutsamen Biotoptypen im Bereich von Wald- und Forstflächen gelten u. a. folgende Erfordernisse:

Moore

- In den Moor-Ökosystemen sind forstliche Eingriffe zu vermeiden und in den Pufferzonen naturschutzgerechte forstliche Maßnahmen umzusetzen.

Bruchwälder

- Durch Optimierung der Wasserzuführung sowie Erhaltung bzw. Erhöhung des Grundwasserspiegels ist ein optimales Hydroregime zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Hindernissen (Dämme, Wege) sind ggf. zurück zu bauen. Düngung ist zu unterlassen; externe Nährstoffeinträge aus angrenzenden, intensiv genutzten Gebieten sind zu vermeiden bzw. abzuschirmen.

Schlucht- und Schatthangwälder

- Auf forstliche Düngung ist zu verzichten. Nährstoffe (vor allem Stickstoff) anreichernde Arten wie Robinie, Spitz-Ahorn und Schwarzer Holunder sind einzudämmen. In den Randlagen sind ausreichende Pufferzonen zu erhalten bzw. einzurichten; u. a. durch Waldumbau zu naturnahen standortgerechten Beständen bzw. durch Erweiterung randlicher Säume zum Offenland (z. B. Hecken).

Mesophile und azidophile Laubwälder

- Forstliche Maßnahmen sind an der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, z. B. Plänterwaldwirtschaft, Förderung der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft auf ausgewählten Flächen, naturverträgliche Maßnahmen zur Grabenberäumung und zum Forstwegebau.

Trockenwälder und -gebüsche

- Erhaltung bzw. Entwicklung von Nieder- und Mittelwald, Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen (u. a. durch Schaffung von wirksamen Pufferzonen).

Kiefernwälder

- Erhaltung und Aufbau strukturreicher alter Wälder mit hohem Totholzanteil. Nährstoffeinträge durch flächendeckende Bodenschutzkalkung sowie Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden. Zur Erhaltung von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten auf armen und sauren Standorten (z. B. Flachbärlappe) sind ggf. besondere Pflegemaßnahmen zur Aushagerung (Streunutzung) erforderlich.

15. Zur Umsetzung des Biotopverbundes ist in den Kernflächen des Biotopkomplexes Wald ein standorttypischer differenzierter, reich strukturierter alt- und totholzreicher Waldaufbau (z. B. für Eichen-Hainbuchenwälder: Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften – insbesondere Delitzscher und Brehnaer Platte, Porphy- und Lösshügellandschaften; für Bodensaure Buchenmischwälder: Düben-Dahlener Heide) unter besonderer Beachtung des Arten- und Biotoppotenzials zu sichern.

16. Für ökologisch sensible Biotoptypen wie nährstoffarme Anmoore, Moore und Moorwälder, naturnahe Kiefern- und Fichtenwälder ist der Flächenschutz zu verstärken (z. B. durch Einbeziehung in Totalreservate).
17. Zur Erhaltung und Entwicklung der Fauna im Bereich von Wald- und Forstflächen dienen u. a. folgende Maßnahmen:
 - In Fällen, in denen bestimmte Formen der forstlichen Bewirtschaftung wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sollen diese Nutzungsformen weiter unterstützt werden. Für ausgewählte Arten, deren Lebensraum der Wald ist, sind ggf. Artenhilfsmaßnahmen durchzuführen.
 - In Verbreitungsgebieten von Schläfer-Arten, Baumrarder sowie Fledermäusen (Kleine Hufeisennase und Großes Mausohr) ist der Anteil an Laubgehölzen zu erhöhen. Alt- und Totholz, Höhlenbäume, strukturreiche Waldränder und andere Saumbiotop sind zu erhalten.
 - Für Arten mit großen Raumansprüchen sind langfristig großflächige Sukzessionsstadien von Weich-Laubhölzern zu sichern; besonders durch Fördermaßnahmen für große Feuchtgebiete.
 - Für waldbewohnende Vogelarten (z. B. Dohle, Hohltaube, Spechte, Eulen) sind Buchen-, Eichen- und Kiefernaltbäume sowie entsprechende Einzelgruppen zu schonen, höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume zu vermehren sowie horizontal und vertikal tief gegliederte Waldränder aus standorttypischen Baum- und Straucharten anzulegen.

Schutz abiotischer Ressourcen

Bezug auf die Ziele 1, 5, 11 des Kapitels 3.2.2, die Ziele 15 und 16 sowie 20 und 21 des Kapitels 3.2.3 und auf die Ziele 1 bis 3 des Kapitels 3.2.4

(Schutz des Bodens und seiner Funktionen, Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion, schädliche stoffliche Bodenveränderungen, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Sicherung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche)

18. Auf den Einsatz von Düngemitteln und PSM sowie auf Entwässerungsmaßnahmen und Vollumbruch soll weitgehend verzichtet werden.
19. Es sind bestands- und bodenschonende Pflege-, Nutzungs- und Walderschließungsverfahren anzuwenden (z. B. durch naturverträglichen Forstwegebau, strikte Einhaltung von Rückegassen).
20. Waldbestände auf nassen, trockenen oder blockreichen Sonder- bzw. Extremstandorten sind von der Nutzung auszuschließen oder sehr schonend zu bewirtschaften.
21. Zur Verringerung der Versauerungsgefährdung sollen Nadelbaumforsten langfristig zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen umgebaut werden. Die Neubegründung von Wäldern soll in versauerungsgefährdeten Bereichen ausschließlich als Laubwald erfolgen.
22. Großräumige Aufforstungen in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind zu vermeiden.
23. Der Vernässungsgefährdung von Böden infolge des braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs ist durch standortgerechte Waldumbaumaßnahmen und Erstaufforstungen zu Rechnung zu tragen.
24. Geschlossene Waldgebiete mit Funktion als lufthygienisch und bioklimatisch wirksame Ausgleichsräume sowie mit Lärmschutzfunktion sind besonders in Nachbarschaftslage zu

urban-industriellen Ballungsräumen zu erhalten, bei Bedarf zu erneuern und ggf. zu erweitern. Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.

25. „Regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahnen“ sind von abriegelnden Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten.

3.5.3 Jagd

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrags ergeben sich für den Bereich der Jagd folgende Erfordernisse:

Bezug auf die Ziele 1, 2, 3 des Kapitels 3.2.1

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege)

1. Die Jagd ist an die ökologischen Erfordernisse zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume, z. B. standortgemäßer naturnaher Waldbestände anzupassen.

3.5.4 Fischerei

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich der Fischerei folgende Erfordernisse:

Bezug auf die Ziele 1 bis 3, 7 und 8 des Kapitels 3.2.1, auf die Ziele 4, 6, 8 und 9 des Kapitels 3.2.3 sowie auf die Ziele 1 und 2 des Kapitels 3.2.6

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Umsetzung Biotopverbund, Kohärentes Netz Natura 2000, Gewässer: Schutz als Lebensräume, Teichlandschaften, Schutz der Kulturlandschaft und der Kulturlandschaftselemente)

1. Zur Umsetzung des Biotopverbundes sind insbesondere die Teichgebiete und Teichlandschaften in den Räumen Torgau-Bennewitz, Wermsdorf-Mutzschen, Eschefeld-Frohburg, Oelzschau-Rohrbach sowie Deuben-Bennewitz mit ihren Ergänzungs-, Trittstein- und Vernetzungsfunktionen als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems zu sichern.
2. Die Wasserbeschaffenheit der Teiche ist generell zu verbessern. Gewässerbelastungen durch Stoffeinträge aus der intensiven Fischteichbewirtschaftung und Wassergeflügelhaltung sind zu minimieren.
3. Für Vogelarten der Feucht- und Teichgebiete sind Teiche zu erhalten, zu erweitern und gegebenenfalls wieder anzulegen.
4. Die Fischereimethoden sollten in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Belangen erfolgen. Dies betrifft insbesondere
 - o Schonung bzw. Schutz von Jung- und Kleinfischen,
 - o Verzicht auf Stellnetze in bedeutenden Vogelrastgewässern und während der Hauptvogelzugzeit,
 - o Fischotterschutzvorrichtungen an Reusen in Binnengewässern mit Fischottervorkommen,
 - o Verzicht auf kommerzielle Elektrofischerei.
5. Teiche und Teichgebiete mit ausreichendem Anteil mesotropher bis schwach eutropher Wasserkörper, von Alteichen gesäumten Teichdämmen und differenzierten Verlandungszonierungen sind zu erhalten, zu erweitern oder gegebenenfalls wieder zu entwickeln.
6. Naturschutzbedeutsame Teiche und Teichgebiete sind unter folgenden Aspekten fischereiwirtschaftlich differenziert zu nutzen:
 - o Der hohe Wert der Teiche für Naturschutz- und Landschaftspflege ist durch eine ordnungsgemäße oder - bei naturschutzfachlich besonders herausgehobener Bedeutung - darüber hinaus durch zusätzliche Leistungen im Rahmen einer naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung zu erhalten,

-
- Keine Bekämpfung von Wildfischen; Graskarpfenbesatz nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - Verzicht auf intensive Bewirtschaftungsmaßnahmen im Teich- und Uferbereich, insbesondere keine Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmpflanzen, kein Einsatz von Bioziden und Düngemitteln, keine Desinfektionskalkung sowie technische Belüftung,
 - Keine Fütterung mit Mischfuttermitteln,
 - sofortiges Wiederbespannen und Bespannung über den Winter in ausgewählten Teichen insbesondere aus Artenschutzgründen,
 - Teiche mit besonders gefährdeten und seltenen Arten sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen zu nutzen.
7. Stark eutrophierte Teiche sind unter Beachtung potentieller Freisetzen von Stoffen aus dem Sediment bzw. Uferbereich zu renaturieren.
8. Auf den gewässerbaulichen Um- und Ausbau von Teichen ist zu verzichten.
9. Eine direkte Vernichtung von Teichstandorten ist auszuschließen.

3.5.5 Wasserwirtschaft

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich der Wasserwirtschaft folgende Erfordernisse:

Arten- und Biotopschutz

Bezug auf die Ziele 1 bis 3 und 7 bis 9 des Kapitels 3.2.1 und auf Ziel 23 des Kapitels 3.2.3

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Anreicherung mit landschaftstypischen Elementen, Umsetzung Biotopverbund, Kohärentes Netz Natura 2000, Schutzgebietssystem, Schutz grundwasserabhängiger Lebensräume)

1. Alle vorhandenen naturnahen Fließgewässer und ihre Auenbereiche sind zu erhalten.
2. Zur Erhaltung und Entwicklung standort- und regionaltypischer Lebensräume und Artvorkommen ist eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in und an Gewässern sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere durch:
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern,
 - Sicherung des ökologischen Mindestwasserabflusses,
 - Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Überschwemmungsgebiete,
 - fallweise behutsame Reaktivierung von Altarmen und Altwässern,
 - Naturnahe Gestaltung bzw. Renaturierung von Uferstrecken, verbauten oder begradigten Gewässerabschnitten und Gewässersohlen,
 - Erhöhung des Anteils an Auwäldern und auentypischen Gehölzen aus standortheimischen Baum- und Straucharten.
3. Für Fische und Rundmäuler ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer (z. B. für Langdistanz-Wanderfische in der Elbe) sowie eine gute Wasserqualität sicherzustellen und zumindest im Bereich ausgewählter Zuflüsse zu garantieren bzw. wiederherzustellen.
4. An bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken ist die Durchgängigkeit für die Gewässerfauna durch entsprechende Umgehungsgerinne mit Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.
5. Für semiaquatische Säugetierarten (z. B. Biber, Fischotter) sind naturnahe Uferzonen an Fließ- und Standgewässern zu erhalten.
6. Vogelarten der Flussauen (z. B. Zwerg- und Flusseeeschwalbe, Großer Brachvogel, Blaukehlchen, Wachtelkönig, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe und Eisvogel) sind in ihren Beständen zu erhalten und zu fördern. Dazu sind Fließgewässer zu renaturieren sowie Bach- und Flussauen wieder zu vernässen. Gehölz- und Hochstaudensäume sind zu erhalten und ihre Entwicklung ist zu fördern.
7. Schutzgebiete mit Gewässeranteilen sind zu erweitern bzw. auszuweisen.
8. Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000, der WRRL und der §§ 26 und 34 SächsNatSchG sowie des Biotopverbundes zu beachten.
9. Naturraum- bzw. landschaftstypische Gewässer- und Landökosysteme mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser sind vor anthropogenen Veränderungen des Grundwassers, die zur Beeinträchtigung von Arten- und Lebensgemeinschaften führen können, zu schützen. Die für Arten und Biotope erforderlichen hydrologischen Standortbedingungen (Wasserzuführung, Hydroregime, Menge und Beschaffenheit des Grundwassers) sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

10. Insbesondere im hydrologischen Einzugsbereich von Mooren sind grundwasserbeeinflussende Maßnahmen zu vermeiden und ausreichend große hydrologische Pufferzonen zu schaffen.

Schutz abiotischer Ressourcen

Bezug auf die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.2.2 sowie auf die Ziele 1 bis 11, 13 bis 16 und 18 bis 20 des Kapitels 3.2.3

(Schutz des Bodens und seiner Funktionen, Entsiegelung, Vermeidung Bodenverdichtung, Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Durchgängigkeit von Fließgewässern, nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung)

Fließgewässer und ihre Auen

11. Naturnahe Fließgewässer sind mit der ihnen eigenen morphologischen Diversität und Dynamik zu bewahren bzw. zu fördern.
12. Naturnahe Flusslandschaften und Flussauen sind von jeglicher Bebauung und Verbauung frei zu halten. Bestehende Anlagen und andere Querbauwerke sind zurückzubauen, sofern dem keine überwiegenden Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen.
13. In den inneren Auen (eingedeichte Bereiche) sind:
 - jegliche Ackerlandnutzungen auszuschließen,
 - bestehende Ackernutzungen in extensive Grünlandnutzungen zu überführen,
 - Retentionsräume durch Deichrückverlegungen zu gewinnen,
 - auentypische Biotope zu schützen bzw. zu entwickeln.
14. In den äußeren Auen (potenzielle Überflutungsflächen außerhalb der Deiche) sind insbesondere differenzierte Landnutzungsformen (Anlage und Entwicklung auentypischer Wälder, Extensivierung der Grünlandnutzung) zu fördern.
15. In den Flussauen sind außerhalb geschlossener Bebauungen Pufferzonen und Retentionsflächen durch Deichrückbau und/oder Verlagerung der Deiche an die Auenränder zu erweitern bzw. neu zu gewinnen.
16. Fließgewässer mit nachhaltig gestörten ökologischen Funktionen sind zu renaturieren. Verrohrungen und/oder technische Verbauungen, wie naturferne Gewässerprofile und Böschungs- und Sohlensicherungen sind umzugestalten, zu beseitigen bzw. rückzubauen.
17. In den Gewässereinzugsgebieten ist das Infiltrations- und Retentionsvermögen der Böden zu erhalten und zu verbessern, insbesondere sind bodenverdichtende Maßnahmen zu vermeiden. Abflussbeschleunigende Dränagen und Gräben sind zu beseitigen.
18. Versiegelungsflächen innerhalb von Flussauen sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens - beispielsweise in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen - zurück zu bauen.
19. Starkabflüsse begünstigende Bodenversiegelungen und -nutzungen sind auch außerhalb von Flussauen möglichst zu vermeiden.
20. Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser sind in der Nähe des Entstehungsortes zu schaffen.

21. Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern und naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen sind in den Einzugsgebieten der Gewässer umzusetzen.
22. Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Stoffeinträgen sind je nach Gefährdungspotenzial ausreichend breite Gewässerrandstreifen als Pufferzonen auszuweisen bzw. zu erweitern.
23. Die Beräumung von Gräben soll ökologisch verträglich erfolgen.
24. Auf eine Harmonisierung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes und ökologisch orientierten Maßnahmen der Gewässerentwicklung ist unter effektiver Nutzung sich ergebender Synergien hinzuwirken

Grundwasser

25. Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindert, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung von Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.
26. Technische Maßnahmen zur Verringerung der Abflussmengen von Niederschlägen und zur Entwässerung und Grundwasserabsenkung sind zu vermeiden.

3.5.6 Siedlung/Industrie/Gewerbe

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Siedlung, Industrie und Gewerbe folgende Erfordernisse:

Biotop- und Artenschutz

Bezug auf die Ziele 1 bis 3 und 7 bis 9 des Kapitels 3.2.1

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Umsetzung Biotopverbund, Kohärentes Netz Natura 2000, Schutzgebietssystem)

1. Alte Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Alleen und sonstige Baumbestände, unbebaute und unversiegelte Gewässerufer u. a. sind in ihrem Zustand zu belassen bzw. naturverträglich zu pflegen und vor qualitativen Eingriffen in die Substanz durch Modernisierung, Nutzungsveränderungen oder Übernutzung zu bewahren. Dabei sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.
2. Unversiegelte, bewachsene Kleinflächen wie Dorfanger, Straßen- und Wegränder, städtische und dörfliche Ruderalfluren etc. sind als spezifische Lebensräume zu erhalten.
3. Gebäude und sonstige bauliche Elemente mit Biotop- und Habitatfunktion (z. B. Kirchen, alte Türme, Mauern, Keller, Stollen und andere unterirdische Hohlräume, nicht mehr genutzte Trafohäuser u. a.) sollen in ihrer Funktion erhalten werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen, z. B. denkmalpflegerischen oder bautechnischen Sanierungen sind besonders die Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten (insbesondere Fledermäuse und Gebäude bewohnende Vogelarten) zu sichern, indem artgerechte Wohn- und Brutquartiere bzw. Habitatstrukturen wieder hergestellt werden.
4. Für die spontane Entwicklung von Pionier-, Ruderal- und Grünlandvegetation sollen, z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, auch im innerstädtischen Bereich Flächen bereitgestellt werden.
5. Grünflächen und sonstiges Begleitgrün mit Biotop- und/oder Habitatfunktionen innerhalb und im Umfeld von Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebieten sind in ihrem Bestand zu erhalten.
6. Das regionale Biotopverbundsystem soll auch im Bereich urban-industrieller Räume durch lokale Konzepte untersetzt und präzisiert werden, z. B. durch Integration von Brachflächen, die keiner adäquaten Nutzung zugeführt werden können, in kommunale Biotopverbundsysteme.
7. Schutzgebiete einschließlich der NATURA 2000-Gebiete innerhalb von urban-industriellen Ballungsräumen (insbesondere Leipziger Auensystem) sind im Hinblick auf laufende und künftige Projekte mit potenziellen Eingriffsfolgen vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Schutz abiotischer Ressourcen

Bezug auf die Ziele 1 bis 4, 7 und 9 des Kapitels 3.2.2, die Ziele 1, 2, 6, 11 und 20 bis 22 des Kapitels 3.2.3 sowie die Ziele 1 bis 7 des Kapitels 3.2.4

(Schutz des Bodens und seiner Funktionen, Schonende Inanspruchnahme des Bodens, Entsiegelung, Brachflächennutzung, Schädliche stoffliche Bodenveränderungen, Wasser: Auenschutz, Schutz vor Verunreinigungen, Grundwasserschutz, nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung, Sicherung siedlungsklimatisch wichtiger Freiräume, Emissionsminderung in Verdichtungsräumen, Reduktion Schadstoffausstoß, Emissionsminderung Säurebildner, Eutrophierungsgase)

8. Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Böden mit besonderer Funktionalität im Bereich von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.
9. Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, z. B. Industrie-, Gewerbe- und alte LPG-Flächen, sind unter Berücksichtigung der Altlastensituation zu entsiegeln. Durch baulich vertretbare Entsiegelungsmaßnahmen sollen vor allem die Anteile an Freiflächen erhöht und Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.
10. Zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs im Freiraumbereich sind anstelle der Ausweisung neuer Baugebiete vorhandene Gebäude, Bauflächen, industrielle und gewerbliche Brachflächen sowie aufgelassene Verkehrsflächen vorrangig in die Flächennutzung einzugliedern und zu nutzen (Innen- vor Außenentwicklung, Flächenrecycling), sofern es sich nicht um bereits wertvolle Flächen handelt bzw. Flächen keine besondere Funktion in einem lokalen Biotopverbundsystem einnehmen können.
11. Die Neuversiegelung ist nach den Grundsätzen „Ausbau vor Neubau“ sowie „Wiedernutzung von bereits versiegelten Brachflächen“ zu minimieren. Dazu sind in den Flächennutzungsplänen Gebiete mit versiegelten Brachflächen im Hinblick auf eine mögliche Folge-nutzung auszuweisen, z. B. als Entsiegelungspotenziale für kommunale und gemeinde-übergreifende Kompensationsflächenkonzepte. Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit einer wasserdurchlässigen Befestigung verwirklicht werden, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.
12. Bei der Planung von Baugebieten sollen die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ausgeschöpft werden, soweit dies die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen von Baugebieten sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden.
13. Der Zustand der Fließgewässer ist durch eine Reduzierung der kommunalen Abwasserbelastung und weiterer anthropogener Einflüsse schrittweise zu verbessern.
14. Überschwemmungsgebiete sind von Bebauung im Sinne von Besiedlung freizuhalten; die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, ist auszuschließen.
15. In überschwemmungsgefährdeten Bereichen sind bei der Sanierung bestehender Bebauung sowie bei neuer Bebauung geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorzusehen.
16. In Gebieten mit geringem und sehr geringem Wasserrückhaltevermögen sowie in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen zu vermeiden.

Klimaschutz/Luftreinhaltung

17. „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ sind von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten.
18. Vorhandene Anbindungen der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete („Regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahnen“) an thermisch bzw. Schadstoff belastete Räume in Siedlungen sind zu erhalten. Sie sind von abriegelnden Be- und Verbauungen sowie

von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten. Bei Rückbau von Gebäuden sind diese räumlichen Beziehungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls wieder herzustellen.

19. Zur Verbesserung des Klimas in den Stadtzentren sind vorhandene Grünflächenanteile als Klimaausgleichsflächen zu erhalten, zu vergrößern oder neu zu schaffen.

Landschaftsbild/Kulturlandschaftspflege

Bezug auf die Ziele 1 bis 3 des Kapitels 3.2.5 sowie die Ziele 1, 3 und 4 des Kapitels 3.2.6
(Landschaftsbild, Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente)

20. In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft herstellen.
21. Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden.
22. Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind von Be- und Verbauungen frei zu halten.
23. Bei Neubebauungen ist eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste bauliche Dichte anzustreben. Auf eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist hinzuwirken.
24. Visuelle Beeinträchtigungen durch störende, unangepasste Bebauungen, insbesondere in Siedlungsrandlagen oder in der freien Landschaft, sind durch geeignete Maßnahmen, wie Eingrünungen und Sichtschutzpflanzungen, zu mindern.
25. In den ländlichen Siedlungen sollen bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung landschaftstypischer siedlungsstruktureller Besonderheiten, wie dem Erhalt charakteristischer historischer Siedlungsformen, erfolgen.
26. Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bauwerke in Siedlungen sind zu erhalten bzw. sachgerecht zu sanieren.

Planerische Vorsorge

27. Für eine vorsorgende Berücksichtigung naturhaushaltlicher Fragestellungen sollen die Instrumente der kommunalen Landschaftsplanung, der Strategischen Umweltprüfung für Pläne sowie der gesetzlichen Eingriffsregelung einbezogen und in Verbindung mit der Bauleitplanung genutzt werden.

3.5.7 Energieversorgung

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Energieversorgung folgende Erfordernisse:

Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild/Erholungsvorsorge;

Bezug auf die Ziele 1 bis 3 und 5 bis 7 des Kapitels 3.2.1, Ziel 19 des Kapitels 3.2.3 sowie die Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.2.5

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Umsetzung Biotopverbund, Fließgewässerdurchgängigkeit, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung)

1. Energietrassen sind mit weiteren Trassen der technischen Infrastruktur räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten. In landschaftlich sensiblen Bereichen ist auf eine Verkabelung hinzuwirken.
2. Erhebliche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Tierarten (Vögel, Fledermäuse), der natürlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und des landschaftsbezogenen Erholungswertes durch Windenergienutzung, Energiefreileitungen und Fotovoltaik-Freiflächenanlagen sind zu vermeiden.
3. Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind von Windkraftanlagen freizuhalten.
4. Alle Planungen und Maßnahmen, die bestimmte Tierarten und das Landschaftsbild beeinträchtigen und den Erholungswert der Landschaft mindern können, sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
5. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist für die Gewässerfauna an bestehenden Wasserkraftanlagen und anderen Querbauwerken durch entsprechende Umgehungsgerinne mit Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.
6. Der Neubau von Wasserkraftanlagen ist zu unterbinden. Bestehende Anlagen und andere Querbauwerke sind zurückzubauen, sofern sie die Durchgängigkeit beeinträchtigen und dem Rückbau keine überwiegenden Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen.
7. Für bestehende Wasserkraftanlagen ist eine ausreichende, ökologisch begründete Mindestwasserführung so zu bemessen und einzufordern, dass sowohl die Ausleitungsstrecke als Lebensraum als auch die Durchgängigkeit des Fließgewässers gewährleistet sind.

3.5.8 Verkehr

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Verkehr folgende Erfordernisse:

Biotop- und Artenschutz, landschaftsbezogene Erholung

Bezug auf die Ziele 1 bis 3 und 5 bis 7 des Kapitels 3.2.1 sowie die Ziele 11 und 13 des Kapitels 3.2.5

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Umsetzung Biotopverbund, Radwegenetz, Ruhegebiete)

1. Die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume (USR) sind als zusammenhängende wertvolle Landschaftsräume vor weiterer Verkehrserschließung bzw. einer Erhöhung der Verkehrsdichte zu bewahren. Sie dienen insbesondere dem Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großen Raumansprüchen sowie der landschaftsbezogenen Erholung. Dafür sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:
 - In diesen Räumen soll bis auf unumgängliche Ausnahmen auf neue Straßentrasen grundsätzlich verzichtet werden. Der Erweiterungsbedarf der Straßenkapazitäten sollte durch den Ausbau vorhandener Straßen gedeckt werden. Bei der Linienführung ist die umgebende Landschaft stärker zu berücksichtigen und das Landschaftsbild prägende Elemente (Alleen, Einzelbäume etc.) sind zu erhalten.
 - Verkehrs- und Energietrasen sind räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten, z. B. durch Querungshilfen und/oder Sicherung der Durchlässigkeit von Wanderkorridoren. Nicht mehr benötigte Straßen sind rückzubauen.
2. Es ist zu prüfen, ob durch Verkehrsvermeidung, -verlagerung und andere verkehrslenkende Maßnahmen die Störungsintensität in belasteten Gebieten verringert werden kann.
3. Bei der Anlage oder dem Ausbau von Schutzstreifen und Straßenrandbepflanzungen ist die Bestockung mit standortheimischen Gehölzen zu beachten. Bei der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen sind Artenschutzbelange zu berücksichtigen.
4. Zur Vermeidung des Verkehrstodes von gefährdeten und geschützten Säugetierarten sind Kreuzungsstellen von Gewässern mit Verkehrswegen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Verluste vor allem durch den Straßenverkehr deutlich eingeschränkt werden. Dies gilt besonders für die Verbreitungsgebiete des Fischotters im Tiefland.
5. Bedeutsame Gefährdungsstellen für Amphibien an Verkehrswegen sind zu entschärfen, z. B. durch Anlage sowie Pflege und Wartung von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen. Dies ist auch bei der Neuanlage von Verkehrswegen zu berücksichtigen.
6. Beim Bau von Verkehrsstrassen mit landschaftszerschneidenden Wirkungen sollen Maßnahmen für den Biotopverbund realisiert werden oder Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten angelegt werden.

Schutz abiotischer Ressourcen

Bezug auf die Ziele 1 bis 5, 7 und 9 des Kapitels 3.2.2, die Ziele 1, 6, 12, 14, 20 und 22 des Kapitels 3.2.3 sowie die Ziele 1 und 4 bis 7 des Kapitels 3.2.4.

(Schutz des Bodens und seiner Funktionen, schonende Inanspruchnahme, Entsiegelung, Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion, schädliche stoffliche Bodenveränderungen, Oberflächengewässer: Schutz vor Verunreinigungen, Elbeschiffahrt, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung, siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche, Reduktion Schadstoffausstoß, Emissionsminderung Säurebildner, Eutrophierungsgase)

Bodenschutz

7. Böden mit besonderer Funktionalität sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.
8. Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit wasserdurchlässiger Befestigung verwirklicht werden, sofern keine Einträge von Schadstoffen erfolgen.
9. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenversiegelung und -verdichtung ist das Wegenetz zu optimieren.
10. Bei Baumaßnahmen soll der Technikeinsatz bodenschonend und der Witterung angepasst erfolgen.

Schutz des Wasserhaushaltes/Gewässerschutz

11. Für den Bau von Verkehrsanlagen sind umweltverträgliche, den Wasserhaushalt schonende Bauweisen und Materialien einzusetzen.
12. Für den ökologisch verträglichen Schiffsverkehr auf der Elbe sind vorrangig schiffsbauliche Möglichkeiten (Entwicklung von Schiffen für die Flachwasserfahrt) anstelle von Flussbaumaßnahmen zu nutzen. Auf den weiteren Ausbau der Elbe und die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.
13. Durchlässe bei Gewässerquerungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die natürliche Gewässersohle erhalten bleibt (Verzicht auf Verrohrung).
14. In Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, auszuschließen.

Luftreinhaltung

15. Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten durch Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung zu vermindern.
16. In Kur- und Erholungsgebieten ist der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Planerische Vorsorge

17. Öffentliche Verkehrsträger sind gegenüber dem motorisierten Individualverkehr stärker zu fördern.
18. Neue Verkehrsbauten, vor allem Brücken und übergeordnete Straßen sollen so gestaltet werden, dass Verbindungen zwischen getrennten Lebensräumen bzw. Habitaten gewährleistet sind. Zur Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes sind Anpassungen bzw. Ergänzungen der Baurichtlinien erforderlich, z. B. hinsichtlich des Designs, der Wahl von Bauwerkstypen und des Materials.

3.5.9 Erholung/Tourismus

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Erholung/Tourismus folgende Erfordernisse:

Biotop- und Artenschutz

Bezug auf Ziele 1 bis 3 sowie 6 bis 9 des Kapitels 3.2.1

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Umsetzung Biotopverbund, Kohärentes Netz Natura 2000, Schutzgebietssystem)

1. Die Nutzung von Landschaftsbereichen mit wertvoller und geschützter Naturausstattung für die naturverbundene Erholung bzw. für den Tourismus ist über eine abgestimmte naturverträgliche Besucherlenkung für die betroffenen Gebiete zu regeln.
2. Innerhalb von Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten gelegene naturschutzfachlich wertvolle, ökologisch sensible und besonders geschützte Ökosysteme sind vom Besucherverkehr weitgehend zu entlasten. Eine direkte touristische Erschließung von Schutzgebieten bzw. Gebietsteilen ist nach Maßgabe der Naturverträglichkeit auf wenige ausgewählte Beispiele zu beschränken.
3. In Hauptvorkommensgebieten gefährdeter, geschützter und besonders störungsempfindlicher Tierarten bzw. in einzelnen gravierenden Konfliktbereichen sind touristische Aktivitäten und Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden und die betreffenden Infrastrukturen zurück zu bauen.
4. Einwohner und Besucher von Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten sollen in geeigneter Weise über die regionalen Besonderheiten der Natur- und Landschaftsausstattung informiert und für die Mitwirkung bei der Erhaltung gefährdeter und geschützter Gebiete, Objekte und Arten sensibilisiert und motiviert werden.

Erholungsvorsorge, Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft

Bezug auf die Ziele 1 und 2 sowie 5 bis 13 des Kapitels 3.2.5 und die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.2.6

(Landschaftsbild, Erholungsvorsorge, Schutz der Kulturlandschaft)

5. Landschaftsformen und Landschaftsbilder von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
6. Die für die jeweiligen Landschaftseinheiten prägenden Elemente wie Kuppen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen. In ausgeräumten Landschaften sind verloren gegangene Landschaftselemente wieder herzustellen.
7. Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bau-, Siedlungs- und Landnutzungsformen einschließlich wertvoller Einzelobjekte sind zu erhalten, im Bedarfsfall behutsam und sachgerecht zu sanieren oder wieder herzustellen, und in geeigneter Weise touristisch nutzbar zu machen.
8. Bei der Bereitstellung von Flächen für Erholungsangebote dürfen aus Naturschutzsicht wertvolle Gebiete, darunter solche mit hohen Landschaftsbildqualitäten durch Erholung und Tourismus nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
9. Die für das Landschaftserleben ausschlaggebende Attraktivität von Erholungsgebieten ist durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Strukturvielfalt und im Rahmen von biotop- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufzuwerten.
10. Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind vor touristischer Überbeanspruchung sowie vor weiterer Zersiedelung, Landschaftsverbrauch und schädigenden Immissionen zu schützen.

3.5.10 Braunkohlenbergbau/Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Bergbau/Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe folgende Erfordernisse:

Biotop- und Artenschutz

Bezug auf die Ziele 1 bis 9 des Kapitels 3.2.1 sowie Ziel 23 des Kapitels 3.2.3

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Anreicherung mit landschaftstypischen Elementen, Umsetzung Biotopverbund, Lebensräume in Bergbaufolgelandschaften, Rekultivierung, Bergbaufolgelandschaft: Biotopverbund, NATURA 2000, grundwasserabhängige Biotope)

Schutz naturnaher Ökosysteme und Biotope

1. Die Vernichtung natürlicher Ökosysteme zur Rohstoffgewinnung (z. B. durch Kiesabbau in Auen und auf anderen Überflutungsflächen) ist einzustellen. Die Rohstoffgewinnung in unmittelbarer Nähe zu wertvollen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz ist zu beschränken und ggf. zu vermeiden, wenn erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen geschützter und gefährdeter Lebensräume oder störungsempfindlicher Arten zu erwarten sind. Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden.
2. In den Gebieten, in denen ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe unumgänglich ist, sind unter Berücksichtigung des Biotopverbundsystems Ausgleichsflächen mit standörtlich vergleichbarem, ggf. auch mit neuartigem Lebensraumpotenzial planerisch vorzuhalten und zu schaffen, die zur Ansiedlung und naturbelassenen Entwicklung seltener und gefährdeter Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten geeignet sind (z. B. Fels-, Sand- und Lehmwände, Blockhalden, Bermen und Sohlbereiche, Steinbruchgewässer, Sand-, Kies- und Tongruben).
3. Bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbaustätten sind ausreichend große Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Schaffung von Sukzessionsflächen vorzusehen.
4. Durch Rohstoffabbau entstehende Standgewässer sind zu naturnahen Gewässern mit vielfältig strukturierten Uferbereichen zu entwickeln. Dabei ist auf die Entstehung stabiler, der jeweiligen Nachnutzung konformer limnologischer Verhältnisse hinzuwirken.
5. Der Erweiterung bestehender Abbaugelände ist bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonenden Abbau der Vorzug vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten zu geben.
6. Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, soll vermieden werden.

Biotop- und Artenschutz in den Braunkohlenbergbaufolgelandschaften

7. In der Bergbaufolgelandschaft ist die durch den Bergbau entstandene Reliefvielfalt und Erosionsdynamik weitgehend zu erhalten. Neu herausgebildete natürliche Ökosysteme und Biotopmosaike in der Bergbaufolgelandschaft (Restseen, Flachwasserbereiche, Feuchtbiopte, Pionier- und Sandmagerrasen, Vorwälder u. a.) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren.
8. Für eine naturschutzbezogene Folgenutzung ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten.

9. Renaturierung durch Sukzession soll unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken erfolgen (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen sowie staunassen tonigen Böden), um die Artenansiedlung und Biotopentwicklung zu ermöglichen bzw. zu fördern.
10. In den Vorkommensbereichen typischer Heidearten der Avifauna (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger) ist ein angemessener Anteil von Offen- und Sukzessionsflächen zu sichern.
11. Für Besiedlungspioniere unter den Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) sind in den Bergbaufolgelandschaften vor allem im Bereich der leichteren Substrate und Rohböden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern zu erhalten.
12. In der Bergbaufolgelandschaft sind die Erfordernisse des Biotopverbundes zu beachten, z. B. durch Vernetzung von rekultivierten Agrarflächen mit Hecken, Ruderal- und Ackerlandstreifen untereinander und mit der unverritzten Landschaft. Dabei sind die Folgen des Grundwasseranstiegs zu berücksichtigen.
13. Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften sind unter Schutz zu stellen.
14. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung von Sanierungsrahmenplänen für Braunkohlentagebaue ergeben sich folgende Anforderungen:
 - In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes sind wiederherzustellen.
 - Die Sanierungsgebiete sind aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege in den jeweils umgebenden Naturraum einzubinden. Dabei sind sowohl die neu entstandenen Strukturelemente der Bergbaufolgelandschaft einzubeziehen als auch naturräumliche und nutzungsgeschichtliche Verhältnisse vor der großflächigen Inanspruchnahme durch den Bergbau zu berücksichtigen, soweit deren Wiederherstellung aus Naturschutzsicht wünschenswert ist.
 - Die räumlich-standörtlichen Potenziale der Bergbaufolgelandschaft sollen möglichst als großräumig unzerschnittene störungsarme Räume (USR) erhalten und gegebenenfalls entwickelt werden.
 - Für den Prozessschutz sind Sukzessionsflächen in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Als weitere Folgenutzungen kommen vorzugsweise naturnaher Waldbau und gegebenenfalls extensive landwirtschaftliche Nutzung in Betracht.

Schutz abiotischer Ressourcen

Bezug auf die Ziele 2, 12 und 13 des Kapitels 3.2.2 und auf die Ziele 20 und 23 des Kapitels 3.2.3

(sparsame Bodeninanspruchnahme, Wiederherstellung devastierter Böden, Abgrabungen und Aufschüttungen, nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung, Schutz grundwasserabhängiger Ökosysteme)

15. Die Rohstoffgewinnung hat so zu erfolgen, dass ein möglichst vollständiger und kontinuierlicher Abbau der Lagerstätten erfolgt. Abbaubedingte Flächeninanspruchnahmen sollen sparsam erfolgen.
16. Bereits beim Abbau sowie der Substratverkippung und Reliefgestaltung müssen die abiotischen Standortbedingungen so hergestellt werden, dass die geplante Rekultivierung

bzw. Renaturierung möglich ist. Neu entstandene Reliefformen, Substrate und Böden in der Bergbaufolgelandschaft sind in Maßnahmen der Renaturierung einzubeziehen.

17. Nach dem Rohstoffabbau sind die in Anspruch genommenen Flächen zu renaturieren oder zu rekultivieren. In den Genehmigungs- und Planungsverfahren soll das angestrebte Nutzungsmuster nach dem Bergbau festgelegt werden
18. Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind irreversible Schäden für den Grundwasserhaushalt zu vermeiden. Bei der Wasserhaltung sind insbesondere die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Standorte bzw. Biotope sowie der Erhalt gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe zu beachten.
19. Zwischenzeitliche Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch unvermeidbare bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind durch gezielte Bewässerungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse auszugleichen.
20. In Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten darf keine Ausweitung des Rohstoffabbaus erfolgen.
21. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung durch den aktiven Bergbau sowie der Sanierung im Bereich stillgelegter Tagebaue sind wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen auf die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitestgehend selbst regulierenden Gebietswasserhaushalts auszurichten.

Landschaftsbild

Bezug auf die Ziele 1, 2 5 und 7 des Kapitels 3.2.5 und auf die Ziele 20 und 23 des Kapitels 3.2.3 (Landschaftsbild, Erholungsvorsorge)

22. Grundlegende Veränderungen des Landschaftscharakters, insbesondere landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, durch den Rohstoffabbau sind auszuschließen.
23. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Gebieten durch sind den Rohstoffabbau zu vermeiden.

3.5.11 Konversion

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Konversion folgende Erfordernisse:

Biotop- und Artenschutz

Bezug auf die Ziele 1 bis 3 und 7 des Kapitels 3.2.1

(Sicherung der biologischen Vielfalt, naturschutzkonforme Bewirtschaftung/Pflege, Umsetzung Biotopverbund)

1. In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes sind in auszuweisenden Sanierungsgebieten wieder herzustellen.
2. Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze mit naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Artenvorkommen sind zu erhalten und gegebenenfalls unter Schutz zu stellen.
3. In diesen Gebieten sind nach Maßgabe naturschutzfachlicher Zielstellungen auf dafür ausgewählten Flächen sowohl großflächig Sukzession zu ermöglichen (Prozessschutz) als auch vorhandene Biotopmosaik und Artenvorkommen durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten.
4. Für die Biotopentwicklung und Artenbesiedlung sind u. a. folgende Gesichtspunkte maßgebend:
 - Biotope und Biotopmosaik aus unterschiedlich alten Gebüsch- und Pionierwaldstadien, Besenginster-, Zwergstrauch- und Moorheiden, Sümpfen und Mooren, Trockenrasen bis hin zu offenen Binnendünen und Sandflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer Standortbedingungen und ökologischen Gradienten (unter Ausbildung von Grenzsäumen) in ihrer Substanz erhalten werden, sich aber auch dynamisch entwickeln können. Dafür sind geeignete extensive Nutzungs- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Regenerierung von Offenstandorten zu fördern und durchzuführen.
 - Fließgewässer sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. zu renaturieren.
 - Auf ausgewählten Flächen (z. B. in Randbereichen) soll Wald aus standorttypischen Arten erhalten oder naturnah entwickelt werden. Falls eine Waldbewirtschaftung stattfindet bzw. vorgesehen ist, soll diese naturnah erfolgen.
 - In den Vorkommensbereichen typischer Heidearten der Avifauna (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger) ist ein angemessener Anteil von Offen- und Sukzessionsflächen zu sichern.
5. Für Pionierarten der Amphibienfauna (z. B. Kreuz- und Wechselkröte) sind vor allem im Bereich der leichteren Böden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern zu erhalten.
6. Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000 sowie des Biotopverbundes zu beachten.
7. In (noch) militärisch genutzten Gebieten soll der Zustand von Natur und Landschaft erfasst werden. Für Gebiete, die einen hohen ökologischen Wert bzw. ein großes ökologisches Entwicklungspotential besitzen und die aus der militärischen Nutzung entlassen werden sollen, ist im Rahmen der Landschaftsplanung zu prüfen, inwieweit Naturschutz und Landschaftspflege einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist.

Schutz abiotischer Ressourcen

Bodenschutz

Bezug auf die Ziele 1, 3 und 9 des Kapitels 3.2.2

(Schutz des Bodens und seiner Funktionen, Entsiegelung, schädliche stoffliche Bodenveränderungen)

8. Böden im Bereich von ehemaligen Truppenübungsplätzen mit ausgeprägter Biotopentwicklungsfunktion sind in Verbindung mit o. g. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen zu sichern. Dabei sind die Kriterien Naturnähe, hohe Diversität auf engem Raum (< 1ha), Seltenheit, (sehr) geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial, gegebene Standortbedingungen für geschützte Biotope nach SächsNatSchG (insbesondere Moorböden und vernässte mineralische Böden) zu beachten.
9. Nicht mehr benötigte Gebäude und sonstige bauliche Flächen sind zurück zu bauen und zu entsiegeln. Militärische Altlasten, von denen schädliche stoffliche Bodenveränderungen ausgehen können, sind zu beseitigen.